

Protokoll 2. GR Sitzung am 23.06.2022

BGM Walter Reinthaler eröffnet die 2. GR Sitzung des Jahres 2022 um 19:30 Uhr und begrüßt AL Peter Mittmannsgruber, Schriftführerin VB Wieser, sowie die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. GR Hans-Jürgen Watzinger erscheint um 19:33 Uhr.

Angelobung GR Felix Dietrich zu Beginn der Sitzung:

„Ich gelobe die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes OÖ gewissenhaft zu beachten, alle Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“

23. Juni 2022

Felix Dietrich

Ich stelle fest, dass

- die Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom **24.03.2022** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Niederschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, andernfalls das Protokoll als angenommen betrachtet wird.
Weiters stelle ich fest, dass die **Beschlussfähigkeit** gegeben ist.
- Ich verweise als Vorsitzender auf § 64 der OÖ Gemeindeordnung, wonach Mitglieder des Gemeinderates ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen und dies am Beginn der Beratung des TOP zu erklären haben.
- Weiters wird auf die Bestimmungen der aktuellen COVID-Verordnung hingewiesen.

Abänderung der Tagesordnung:

() **Geheime Beratung**

Ich stelle den Antrag, diesen TOP gem. § 53 Abs. 2 unter **Ausschluss der Öffentlichkeit** in geheimer Sitzung im Anschluss an diese Sitzung zu beraten.

- (Antrag BGM oder mindestens 3 GMR und Beschluss des GMR)

() **Änderung der Tagesordnung:**

Der _____ wird gem. § 46 Abs 4 OÖ GmdO. vor Eintritt in die Tagesordnung von dieser abgesetzt.

(x) **Dringlichkeitsanträge:**

Es langten fristgerecht 4 Dringlichkeitsanträge der Fraktion „Die Grünen Ort“ ein. Bezeichnung DA1 – DA4. Wer damit einverstanden ist, dass diese DA vor dem TOP Allfälliges behandelt werden, den ersuche ich um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltung: keine

1. Bürgerfragestunde (Vorsitz FPÖ)

Es erscheinen keine Bürger/innen zur Fragestunde.

2. Prüfbericht Voranschlag 2022 – Kenntnisnahme

Der Prüfbericht des Voranschlages 2022 liegt vor und ist dem GMR zur Kenntnis zu bringen.

Bis auf Kleinigkeiten ist er in Ordnung. Dienstpostenplan usw. wurde genehmigt.

Der letzte Abschnitt das unsere Finanzlage angespannt ist, ist uns unerklärlich.

Bezirkshauptmannschaft Ried
4910 Ried im Innkreis • Parkgasse 1

Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ: 902 / 2022			
Eingel. am	31. Mai 2022		
BGM	1	2	3



Gemeinde Ort i. I.
Ort i. I. 81
4974 Ort im Innkreis

Geschäftszeichen:
BHRIGem-2022-157148/2-BER

Bearbeiter/-in: Norbert Berger
Tel: (+43 7752) 912-68322
Fax: (+43 732) 7720 268399
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

Ried im Innkreis, 30.05.2022

Voranschlagsprüfung 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Freundliche Grüße!
Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Yvonne Weidenholzer

Ergeht weiters zur Information an:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz.

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2022 der Gemeinde Ort im Innkreis¹

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen und Auszahlungen von je 2.939.700 Euro auf 0 Euro.

Bei den laufenden Einzahlungen der Gemeinde ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

	VA 2021	VA 2022	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	980.600	1.211.200	230.600
Strukturfonds Gde.Fin.Neu	80.900	81.500	600
Finanzzuweisung § 24 Zi. 2 FAG 2017	6.600	6.700	100
Gemeindeabgaben	720.700	715.800	-4.900
Auszahlungen			
Sozialhilfverbandsumlage	418.800	407.000	-11.800
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	325.500	357.800	32.300
Landesumlage	96.300	120.100	23.800

Auf Grund aktueller Prognosen und Mitteilungen sind bei den Ertragsanteilen um rund 100.000 Euro höhere Einnahmen bzw. bei den Krankenanstaltenbeiträgen um rund 5.000 Euro und der Landesumlage um rund 9.700 Euro höhere Ausgaben zu erwarten.

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 540.000 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 25.000 Euro und Abgänge von insgesamt 271.600 Euro wird sich der Gesamtstand um voraussichtlich 246.600 Euro reduzieren. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 293.400 Euro gerechnet. Davon betreffen 25.000 Euro Mittel, die aus den zweckgebundenen Einnahmen (Interessenten- und Anschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser, Kanal) stammen.

Fremdfinanzierung:

Im Voranschlag sind Darlehensneuaufnahmen von 1 Mio. Euro für den Siedlungswasserbau eingeplant. Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 80.200 Euro belaufen (Vergleich im VA 2021 = 80.500 Euro).

Der Haftungsstand soll sich im Finanzjahr 2022 um 39.400 Euro reduzieren. Dies ist auf den RHV Mittlere Antiesen zurückzuführen.

Der Kassenkredit wurde unter der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 festgelegt.

¹ Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Bereich	2021		2022	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Kindergarten	0	-132.500	0	-129.300
Abfall	0	-3.000	0	-5.900
Wasserversorgung	0	-12.200	0	-17.900
Abwasserentsorgung	67.200	0	48.800	0

Die Abfallbeseitigung weist einen Abgang von 5.900 Euro aus. Eine Bezuschussung durch die Gemeinde hat nicht zu erfolgen, die Einrichtung ist auszahlungsdeckend zu führen.

Die vom Land für die Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung vorgegebenen Mindestgebühren werden eingehalten. An Benützungsgebühren sollen 1,67 Euro pro m³ bzw. 4,11 Euro pro m³, als Mindestanschlussgebühr 2.137 Euro bzw. 3.565 Euro (jeweils exkl. USt.) eingehoben werden. Nach den Angaben in der Gebührenkalkulation liegt die kostendeckende Gebühr bei 2,83 Euro (Wasser) bzw. 3,80 Euro (Abwasser), die aber wegen inhaltlicher Mängel abgelehnt wurde.

Bei der Abwasserbeseitigung verzeichnet die Gemeinde laut obenstehender Aufstellung Betriebsüberschüsse. Im Ergebnishaushalt belaufen sich diese auf 110.600 Euro. 42.900 Euro werden zur Finanzierung der „Kanalsanierung BA09“ verwendet.

Die Ausführungen im Erlass der Direktion Inneres und Kommunales vom 11. November 2021, IKD-2021-108827/16-LI, sind hinkünftig zu beachten, da die Verwendung des Betriebsüberschusses um 5.900 Euro zu niedrig ausfiel.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen	Zuführung	Sonst.	Verbleib.
				HH-Rücklage	investive Gebarung		
Straßen	5.000	0	5.000	5.000	0	0	0
Wasser	10.000	0	10.000	10.000	0	0	0
Kanal	10.000	0	10.000	10.000	0	0	0
Gesamt	25.000	0	25.000	25.000	0	0	0

Auf eine vollständige zweckgewidmete Verwendung der Interessentenleistungen ist zu achten.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 714.000 Euro (Vergleich im VA 2021 = 655.000 Euro). Das entspricht 24,29 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Dienstpostenplan (Stellenplan):

Im Dienstpostenplan wurden Änderungen vorgenommen, diese sind nicht genehmigungspflichtig. Diese Änderungen widersprechen keiner gesetzlichen Bestimmung (vor allem der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019) und werden daher zur Kenntnis genommen.

Die Änderungen des Dienstpostenplans sind künftig in der Kundmachung farblich zu kennzeichnen.

Investive Gebarung

Folgende Vorhaben weisen im Investitionsnachweis des Voranschlages einen Fehlbetrag aus:

Vorhaben	Finanzierungsergebnis	Finanzierung/Anmerkungen
Schutzwasserbau Osternach	- 16.900	gleich hoher Vorjahresüberschuss
Brunnensuche	- 207.000	Ausfinanzierung 2023
Kanalсанierung BA09	- 3.800	gleich hoher Vorjahresüberschuss
Summe	- 227.700	

Diese Vorhaben sind zwar im Voranschlagsjahr nicht ausgeglichen erstellt, im MEFP-Zeitraum sind jedoch Einzahlungen eingeplant, womit ein Gesamtausgleich dieser Vorhaben über den MEFP-Zeitraum vorgesehen ist.

Zuführungsbeträge

Es ist keine Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt für die investive Gebarung vorgesehen.

An zweckgewidmeten Mitteln (Interessentenleistungen und Aufschließungsbeiträge) wurden in Summe 25.000 Euro den investiven Einzelvorhaben zugeführt.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MEFP mitbeschlossen.

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt in einer Höhe zwischen **-114.600 Euro** (2022) bis zu **-5.100 Euro** (2026) erwartet. In diesem Ergebnis sind Netto-Aufwendungen aus Abschreibungen (Abschreibungen abzüglich Auflösung von Investitionszuschüssen) in Höhe von jährlich rund 230.000 Euro enthalten. Diese Netto-Abschreibungen können damit nicht aus dem Nettoergebnis bedeckt werden. Allein im Bereich der Gemeindestraßen sind Netto-Abschreibungen von jährlich 109.400 Euro vorgesehen.

Im Finanzierungshaushalt soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung in einer Höhe zwischen 170.000 Euro (2022) bis zu 203.200 Euro (2026) bewegen. Davon hat die Gemeinde auch ihre laufenden Tilgungen (nach Abzug der erhaltenen Tilgungszuschüsse) zu finanzieren. Der verbleibende Betrag kann zur Finanzierung von Investitionen bzw. Ansammlung von Zahlungsmittelbeständen verwendet werden.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Gemeinde im Zeitraum 2023 bis 2026 mit einem Ansteigen/ des Schuldenstandes um 429.700 Euro rechnet. Dies ist vor allem auf die laufenden Tilgungen von 670.300 Euro und geplante Darlehensaufnahmen für den Siedlungswasserbau und das Feuerwehrhaus Ort in einer Gesamthöhe von 1,1 Mio. Euro zurückzuführen.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurde eine Prioritätenliste vorgenommen.

Weitere Feststellungen:

- Die veranschlagten Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel liegen unter der zulässigen Höchstgrenze.
- Mit einem Maastricht-Defizit von 434.100 leistet die Gemeinde keinen Beitrag zum Stabilitätspakt

Kontierungshinweise

- Die Beiträge für die Leader-Region und das Regionalmanagement sind unter dem Ansatz 7820 zu verrechnen (siehe 1/780000-7260+7570).
- Für die beim Projekt „Brunnensuche“ budgetierten Planungskosten ist das Konto 004 zu verwenden (siehe 5/850200-0100).

Schlussbemerkung:

Der Voranschlag der Gemeinde Ort im Innkreis und die Änderung(en) des Dienstpostenplanes werden zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanzahlende Punkte sind spätestens bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen.

Die Finanzlage der Gemeinde bleibt angespannt. Vor allem im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung der Ertragsanteile (und Kommunalsteuern) wird es für die Gemeinde schwierig sein, in Anbetracht der anstehenden Vorhaben, in den kommenden Jahren die verpflichtend zu erbringenden Eigenmittelanteile anzusammeln.

Beratung:

AL Mittmannsgruber und BGM Reinthaler erläutern, dass sie davon ausgehen, dass der Passus „Die Finanzlage der Gemeinde bleibt angespannt. ...“ versehentlich in das Schreiben mitaufgenommen wurde.

GR Mayr hinterfragt, ob dieser Fehler hinterfragt wurde, AL Mittmannsgruber hat sich bei der BH Ried im Innkreis erkundigt und diese haben keine eindeutige Antwort gegeben. Dies wird von GR Mayr als nicht ausreichend bewertet. AL Mittmannsgruber wird ein Mail an Herrn Berger schreiben und dies nochmal hinterfragen.

Beschluss:

Antrag: Mein Antrag lautet, den vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachten PRÜFBERICHT des VORANSCHLAGES 2022 zur Kenntnis zu nehmen.

Zustimmung: einstimmig
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltungen: keine

3. Prüfbericht PA-Sitzung vom 2. Juni 2022

Obfrau Bachmayer eröffnet die 3. Prüfungsausschusssitzung im Jahr 2022 um 19.00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Insgesamt sind hier 10 Konten zusammengefasst. Diese betreffen die Geringwertige Wirtschaftsgüter von 010 Gemeindeamt bis 851 Abwasserbeseitigung. Es wurden die Konten einzeln gezeigt und Stichproben durchgeführt. Es wurde alles für in Ordnung befunden.

Instandhaltungen

Hier sind die Instandhaltungen von 010 Gemeindeamt bis 851 Abwasserbeseitigung zusammengefasst. Es wurden die Konten einzeln gezeigt und Stichproben durchgeführt. Bei folgenden Rechnungen wurde um Nachforschung gebeten: Wartung des Defibrillator (ob halbjährlich oder jährlich); Setzen eines Wasserzählerschachtes bei der Firma Benteler (Wo genau sich dieser Schacht befindet?); EDV-Wartung (Sind die Updates im Preis inbegriffen?) Reparatur der Funkantennen FF Ort u. Osternach (Im Globalbudget inkludiert oder nicht?); Photovoltaikanlage Rep. (Wann wurde die Anlage installiert?); Netzwerkerweiterung in der Volksschule (Handelt es sich hier um ein neues Netzwerk?); Leckortung Land OÖ (wurde der falsch überwiesene Betrag zurücküberwiesen oder noch nicht?)

Allfälliges

Keine Wortmeldungen

Beratung:

GR Christian Schrattenecker verliest das Protokoll anstelle der nicht anwesenden GR Silvia Bachmayer.

Die Fragen zu den Rechnungen, die in der Sitzung entstanden sind, wurden von AL Mittmannsgruber und BGM Reinthaler beantwortet. Lediglich beim Punkt Photovoltaik Reparatur wurde vereinbart, dass hinterfragt wird, warum eine Reparatur an der PV so kurz nach Installation notwendig ist und ob das nicht in die Garantie fällt.

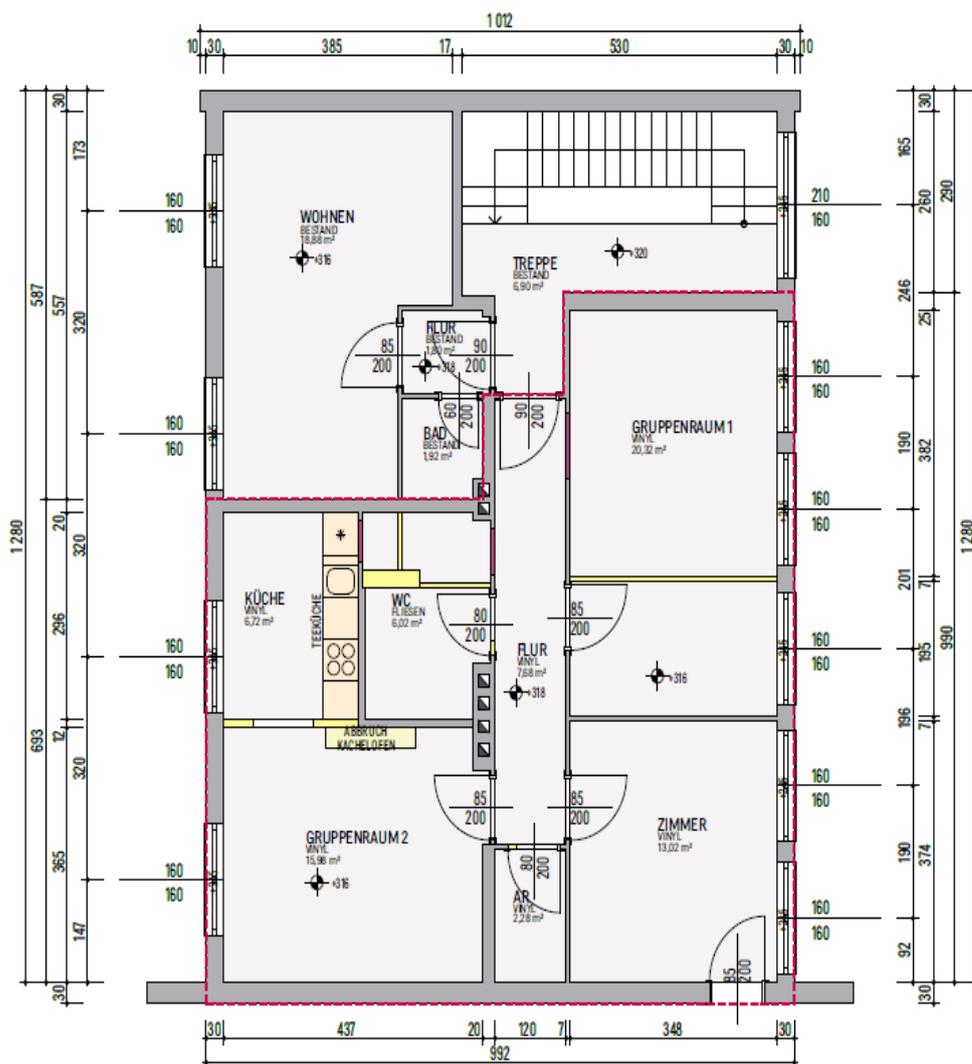
Beschluss:

Antrag: Der Antrag lautet, den Prüfbericht des PA vom 2.6.2022 zur Kenntnis zu nehmen und ersuche dazu um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltungen: keine

4. Umbau ehemalige Schulwohnung für GTS Räumlichkeiten

Für die Einführung der Ganztageseschulbetreuung in der Volksschule ist es notwendig die Schulwohnung umzubauen. Unten angeführt ist die Excel Aufstellung der Angebote. Laut alten Richtlinien werden bei diesem Umbau maximal EUR 55.000 mit 70 bis 100 % gefördert. Leider wurde die § 15a Vereinbarung erst ausverhandelt und die neuen Richtlinien sind noch nicht da. Bis auf das Angebot der Fa. Greil könnten hätten alle Angebote im Vorstand beschlossen werden können. Die jeweiligen Angebote können jederzeit auf der Gemeinde eingesehen werden. Da die Wohnung ca. 40 Jahre alt ist und eine Heizungsumstellung von Strom auf Nahwärme erfolgen soll, die Böden und Türen neu werden sowie der Eingangsbereich neu errichtet wird sind die Kosten in dieser Höhe entstanden.



Kostenaufstellung Infrastrukturelle Maßnahmen GTS

Schuljahr: 2022/23
Schule: VS Ort im Innkreis
SKZ: 412261
Gemeinde: Ort im Innkreis

Die entsprechenden Angebote bzw. Rechnungen und Zahlungsbelege sind beizulegen!

Bei Positionen mit Vorsteuerabzugsberechtigung ist der Nettobetrag anzuführen!

Bei Bedarf bitte Zeilen einfügen!

1. Schaffung oder Adaptierung von Speisesaal und Küche						
lfd. Nr.	Gegenstand bzw. Beschreibung der infrastrukturellen Maßnahme	Firmenname des Anbieters bzw. Rechnungslegers	Kosten lt. Angebot brutto	Rechnungs-betrag brutto	Rechnungs-Datum	Zahlungs-Datum
1	Küchenzeile	Ikea	5.463,97			
2	Hendi Thermobox	Wedel Handels GMB	664,09			
3						
4						
5						
Summe			6.128,06	0,00		

2. Schaffung oder Adaptierung von Räumen für eine adäquate Betreuung						
lfd. Nr.	Gegenstand bzw. Beschreibung der infrastrukturellen Maßnahme	Firmenname des Anbieters bzw. Rechnungslegers	Kosten lt. Angebot brutto	Rechnungs-betrag brutto	Rechnungs-Datum	Zahlungs-Datum
1	Elektriker Arbeiten	Elektro Bortenschlager GmbH	4063,67			
2	Innentüren, Haustüre GTS Bereich	Wiesner GmbH Möbelerzeugung	7.899,60			
3	Umabarbeiten für GTS	Firma Greil Bau GmbH	40.539,13			
4	Installationsarbeiten	Redhammer Haustechnik	21.433,70			
5						
Summe			73.936,10	0,00		

3. Schaffung oder Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen						
lfd. Nr.	Gegenstand bzw. Beschreibung der infrastrukturellen Maßnahme	Firmenname des Anbieters bzw. Rechnungslegers	Kosten lt. Angebot brutto	Rechnungs-betrag brutto	Rechnungs-Datum	Zahlungs-Datum
1	Zaun	Josef Steiner	1.167,00			
2	Gartenmöbel	XXXLutz	1.147,95			
3	Klettergerüst	Obra Design	5.568,54			
4	Bewegungsmaterial	Betzold	298,90			
5						
Summe			8.182,39	0,00		

4. Schaffung von Einrichtung(sgegenständen) für oben genannte Adaptierungen						
lfd. Nr.	Gegenstand bzw. Beschreibung der infrastrukturellen Maßnahme	Firmenname des Anbieters bzw. Rechnungslegers	Kosten lt. Angebot brutto	Rechnungs-betrag brutto	Rechnungs-Datum	Zahlungs-Datum
1	Ikea	Einrichtung Freizeitbetreuung+ Geschirr	1.252,76			
2	Grundausstattung Möbel f Ausspeisung	Mayr Schulmöbel	12.624,65			
3						
4						
5						
Summe			13.877,41	0,00		

5. Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen für Zwecke der ganztägigen Schulform						
lfd. Nr.	Gegenstand bzw. Beschreibung der infrastrukturellen Maßnahme	Firmenname des Anbieters bzw. Rechnungslegers	Kosten lt. Angebot brutto	Rechnungs-betrag brutto	Rechnungs-Datum	Zahlungs-Datum
1	Möbel für die Freizeitbetreuung	Betzold	2.196,70			
2						
3						
4						
5						
Summe			2.196,70	0,00		

6. Schaffung und Ausstattung von Lehrerinnen- und Lehrerarbeitsplätzen, soweit sie im Zusammenhang mit der ganztägigen Schulform stehen						
lfd. Nr.	Gegenstand bzw. Beschreibung der infrastrukturellen Maßnahme	Firmenname des Anbieters bzw. Rechnungslegers	Kosten lt. Angebot brutto	Rechnungsbetrag brutto	Rechnungsdatum	Zahlungsdatum
1	Leitner Bürosessel	Leitner Ergomöbel	913,54			
2						
3						
4						
5						
Summe			913,54	0,00		
Summe gesamt			105.234,20	0,00		

Beratung:

AL Mittmannsgruber schildert die geplanten Umbaumaßnahmen näher.

Beschluss:

Antrag: Wer damit einverstanden ist, dass der Umbau der Schulwohnung mit Kosten laut momentanem Angebot von EUR 150.234,20 durchgeführt wird, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

5. Errichtung Kindergartencontainergruppe Auftragsvergabe

Aufgrund verschiedener Umstände (hohe Geburtenzahlen, festgestellte Integration) stößt unser Kindergarten hinsichtlich der Belegszahlen zumindest für die nächsten 2 Jahre an Kapazitätsgrenze.

Es können ab November 2022 trotz Bedarfsanmeldung keine Kinder aus Ort mehr im KG aufgenommen werden, wenn es nicht zu einer Gruppenerweiterung auf 4 Gruppen kommt. Zusätzlich könnten auch einige (bis zu 7 Kinder) aus der Nachbargemeinde St.Martin aufgenommen werden, da auch die die Kapazitätsgrenze erreicht ist.

Dort ist aber auch kein Ausbau/Neubau oder eine Aufstellung einer Containergruppe möglich.

Seitens des Landes OÖ wurde mittlerweile aufgrund der übermittelten zukünftigen Belegszahlen die Gruppenerweiterung auf die Dauer von 2 Jahren in einer Containergruppe bewilligt.

Für Ort alleine wäre dieser Zeitraum aufgrund der aktuellen Geburtszahlen zumindest ausreichend, wobei ein eventueller Zuzug, festgestellte Integration sofort wieder andere Voraussetzungen schaffen würden.

Im GV wurde der Ankauf einer Containergruppe (4 f die Gruppe, ein Eingangcontainer für die Garderobe und ein Sanitärcontainer) zum Preis von € 20.000,- beschlossen.

Ebenso wurde der Ankauf einer in diesem Container bereits verwendeten Einbauküche und einer Gardarobe zum Preis von € 1.600,- exkl MWSt beschlossen.

Der Abbau, Transport und Aufbau der Container durch die Fachfirma wurde ebenfalls um € 5.500,- bereits im GV beschlossen.

- Weitere notwendige Arbeiten sind die Herstellung des Untergrunds (Fa.Schmid u–geringer Aushub der Fläche, Grabung des kurzen Stückes vom Container zum Kanalanschluss, Fa.Zahrer – TTE-Platten Angebot € 1635, 02 exkl.MWSt) und der Abbau/Aufbau/Transport des Daches durch Fa.Bachmair/Greil – Kosten noch ubk, der Elektro- und Sanitäranschluss)
Für die Einrichtung wird auch bereits eine möglichst günstige Lösung gesucht und Angebote eingeholt.
Für das „Container-Objekt“ ist dann auch eine Bewilligung durch das Land OÖ notwendig.
- Die Containergruppe kann dann, sollte der Bedarf nicht mehr erforderlich sein, mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederverkauft werden.

6. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBBEO

Es wurden die neuen Richtlinien und Öffnungszeiten eingearbeitet.

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBBEO für den Gemeindekindergarten Ort im Innkreis

gültig ab 01.09.2022

1. **Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Die Gemeinde Ort im Innkreis (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit Sitz in Ort im Innkreis Nr. 202.

2. **Arbeitsjahr und Ferien**

2.1. **Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.**

2.2. **Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2022 und enden am 08.01.2023.**

2.3. **Die Osterferien beginnen am 01.04.2023 und enden am 11.04.2023.**

2.4. **Die Hauptferien beginnen am 26.07.2023 und enden am 03.09.2023.**

2.5. **Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse und der aktuellen Bedarfserhebung neu festgelegt werden.**

3. **Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

3.1. **Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:**

a) **Krabbelgruppe(n)**

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	12:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	12:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	12:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	12:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	12:00 Uhr

b) **Kindergartengruppe(n)**

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird ein Frühdienst (Randzeit) von 06:45 bis 07:00 Uhr festgesetzt.

3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ausgenommen Krabbelstube, wird mit Mittagsbetrieb geführt.

3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.

3.4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.

In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird eine Krabbelstubengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr geführt.

4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bei der Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis zu erfolgen und es wird der Anmeldetermin bekannt gegeben. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

Für die Krabbelstubengruppe muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.

4.3. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

4.4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

4.5. Die Aufnahme im laufenden Kindergartenjahr erfolgt nur bis 31. März

4.6. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen gesundheitlichen Zustand des Kindes,
- c) Impfbescheinigung
- f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.

4.7. Der Rechtsträger entscheidet bis Anfang Juli jeden Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

4.8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

4.9. Die Aufnahme erfolgt nach folgender Reihung:

1. Wohnsitz in Ort im Innkreis
2. schulpflichtige Kinder
3. Beide Elternteile berufstätig oder in Ausbildung
4. Ein Elternteil berufstätig oder in Ausbildung
5. Ortsfremde Kinder, nur mit Einverständnis nach Punkt 4.10

4.10. Sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder mit dem Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde aufgenommen werden. Diese Aufnahme wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages abhängig gemacht.

4.11. Für die Aufnahme in die Krabbelstube gilt folgende Regelung:

Besteht der Betreuungsbedarf von Eltern die berufstätig sind, reduzieren sich die Betreuungstage des zuletzt aufgenommenen Kindes, dessen Eltern nicht berufstätig sind, auf die Mindesanzwesenheit (2 Tage)

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

5.1. Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß § 27 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, zu leisten.

Näheres zum Elternbeitrag enthält die Tarifordnung der Gemeinde Ort im Innkreis

5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer

- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
- c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

5.3. Der Kindergartenbesuch oder der Besuch einer Krabbelstubengruppe ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe des §3 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019 vormittags beitragsfrei. Ab 13:00 Uhr ist der Besuch kostenpflichtig und es ist ein Nachmittagstarif gemäß § 27 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, zu leisten.

Näheres zum Nachmittagstarif enthält die Tarifordnung der Gemeinde Ort im Innkreis

6. Kindergartenpflicht

6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.

6.2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

6.3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.

- 6.4. **Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:**
- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 6.5. **Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim Gemeindeamt Ort im Innkreis und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.**
7. **Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**
- 7.1. **Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis zu erfolgen.**
- 7.2. **Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.**
8. **Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**
- 8.1. **Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn**
- die Eltern/Erziehungsberechtigte eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 8.2. **Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.**
- 8.3. **Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.**
9. **Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern/Erziehungsberechtigten.**
- 9.1. **Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.**

- 9.1. **Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.**
- 9.2. **Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.**
- 9.3. **Die Aufsichtspflicht der Kinderbetreuungseinrichtung endet mit der Verabschiedung der Kinder und Übergabe an die Eltern/Erziehungsberechtigten.**
- 9.4. **Die Kinder dürfen nur von Personen, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben, abgeholt werden.**
- 9.5. **Bei Veranstaltungen haften die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder.**
- 9.6. **Medikamente dürfen von den Kindergartenpädagoginnen nicht verabreicht werden.**
10. **Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes**
 - 10.1. **Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.**
 - 10.2. **Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.**
 - 10.3. **Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.**
 - 10.4. **Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungsvorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungsvorschriften diese nicht einhalten.**
 - 10.5. **Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden.**
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
 - 10.6. **Kinder welche kein Mittagessen einnehmen, können die Nachmittagsbetreuung nicht besuchen.**
 - 10.7. **Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu**

verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

- 10.8. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.9. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 10.10. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 10.11. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 10.12. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

- 10.13. **Eltern/Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel-)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte (Sammel-)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Beitrag für den Transport beträgt € 15,00 pro Monat und Kind und wird nicht aliquotiert.**
- 10.14. **Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.**
- 10.15. **Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.**

11. Pflichten des Rechtsträgers

11.1. **Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.**

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einverstanden.

Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

11.2. **Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.**

12. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.

Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, woraufhin die Kinder von der Oö. Gebietskrankenkasse Gutscheine zugesendet bekommen. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

13. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Hinweis: Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung als privatrechtliche Vereinbarung kann vom Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde unterzeichnet werden, sie muss aber zuvor im Gemeinderat aufgrund dessen Generalkompetenz beschlossen werden.
Für alle privaten Rechtsträger fällt diese Bestimmung weg.

Beratung:

AL Mittmannsgruber und BGM Reinthaler erläutern die Änderungen, die vorgenommen wurden näher.

Beschluss:

Antrag: Ich stelle den Antrag, die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung für das Kindergartenjahr 2022/23 wie vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht zu beschließen und ersuche dazu um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltung: keine

7. Tarifordnung für die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

Es wurden die neuen Tarife eingearbeitet.

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung Gemeindekindergarten Ort im Innkreis

¶

Präambel

¶

Der Besuch einer Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung ist für Kinder

- → vor dem vollendeten 30. Lebensmonat, ¶
 - → nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif), ¶
 - → ab dem Schuleintritt, ¶
 - → die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ¶
- beitragspflichtig. ¶

¶

¶

§ 1

Bewertung des Einkommens

¶

(1) → Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen. ¶

¶

(2) → Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen. ¶

¶

(3) → Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. ¶

¶

(4) → Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Beginn des Kindergartenjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten. ¶

¶

¶

§ 2

Elternbeitrag

¶

(1) → Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind

- → vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw. ¶
 - → ab dem Schuleintritt bzw. ¶
 - → nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif), ¶
 - → das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, ¶
- zu leisten. ¶

¶

(2) → Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- → eine allenfalls verabreichte Verpflegung, ¶
- → ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung und ¶
- → angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ¶
- → allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes ¶

¶

(3) → Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben. ¶

¶

(4)→Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.¶

(5)→Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11-mal pro Jahr eingehoben.¶

(6)→Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.¶

¶
¶

§ 3¶ Mindestbeitrag¶

(1)→Der monatliche Mindestbeitrag beträgt ¶

1. → für Kinder unter drei Jahren 53 Euro, ¶

2. → für Kinder über drei Jahren 46 Euro und ¶

3. → für den Nachmittagstarif 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert. ¶

(2)→Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z. 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.¶

¶
¶

§ 4¶ Höchstbeitrag¶

(1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt ¶

1. → für Kinder unter drei Jahre für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194,- Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 257,- Euro. ¶

2. → für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120,- Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 158,- Euro. ¶

3. → für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 119,- Euro. ¶

¶
¶

§ 5¶ Geschwisterabschlag¶

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 70 % festgesetzt. ¶

¶
¶

§ 6¶ Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren¶

(1)→Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonat und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden ¶

(2)→Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif ¶

→ für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, oder ¶

→ für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt. ¶

¶

- (3)→ Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif). ¶
 ¶
 (4)→ Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif ¶
 - → für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, oder ¶
 - → für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt. ¶

¶
 ¶
 ¶

§ 7 ¶

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt ¶

- ¶
 (1)→ Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben ¶
 1. → 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder ¶
 2. → 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, ¶
 ¶
 (2)→ Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif). ¶
 ¶
 (3)→ Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif ¶
 - → für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, oder ¶
 - → für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt. ¶

¶
 ¶
 ¶

§ 8 ¶

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht-regelmäßigem Besuch ¶

- ¶
 (1)→ Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittags-tarifs in der Höhe von 120,- Euro eingehoben. ¶
 ¶
 (2)→ Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei ¶
 1. → Erkrankung des Kindes oder der Eltern, ¶
 2. → außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder ¶
 3. → urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr ¶
 ¶
 (3)→ Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. ¶
 ¶
 (4)→ Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden. ¶

¶
 ¶

§ 9 ¶

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ¶

- ¶
 (1)→ Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 90,- Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich zur Hälfte am 15. April und 15. Oktober des Arbeitsjahres eingehoben. ¶
 ¶
 (2)→ Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) kann in der 1. Woche im April in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden. ¶
 ¶

¶

§-10¶ Indexanpassung¶

¶

Der-Mindestbeitrag-nach-§-3,-der-Höchstbeitrag-gemäß-§-4-und-der-Materialbeitrag-gemäß-§-10-sind-indexgesichert.-Die-Indexanpassung-gemäß-§-7-Oö.-Elternbeitragsverordnung-2018-erfolgt-jeweils-zu-Beginn-des-neuen-Arbeitsjahres,-erstmalig-zu-Beginn-des-Arbeitsjahres-2019/2020.¶

¶

¶

¶

§-11¶ Sonstige-Beiträge¶

¶

(1)→Für-die-Begleitpersonen-beim-Kindergartentransport-wird-ein-monatlicher-Kostenbeitrag-in-Höhe-von-15,-Euro-vorgeschrieben.¶

¶

¶

§-12¶ Inkrafttreten¶

¶

Diese-Tarifordnung-tritt-mit-01.09.2022-in-Kraft.¶

Beratung:

AL Mittmannsgruber fasst die wichtigsten Punkte kurz zusammen.

Beschluss:

Antrag: Ich stelle den Antrag, die TARIFORDNUNG für Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung für das Kindergartenjahr 2022/23 wie vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht zu beschließen und ersuche dazu um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltung: keine

8. Tarifordnung für ganztägige Schulform in der VS

Elternbeitrag für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule

Tarifordnung für die ganztägige Schulform

Des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis vom 23. Juni 2022 über die Festlegung von Elternbeiträgen für die Leistungen für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge der Gemeinde Ort im Innkreis als Schulerhalter. Gemäß § 37 Abs. 1 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 LGB1. Nr. 35/1992 i.d.g.F.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Volksschule Ort im Innkreis mit der Gemeinde Ort im Innkreis als gesetzlichen Schulerhalter, in denen auf Basis eines Beschlusses des Gemeinderates und nach Bewilligung durch die Oö. Landesregierung eine ganztägige Schulform in getrennter Abfolge geführt wird.

§ 2

Gestaltung

Die ganztägige Schulform wird an Schultagen gemäß § 2 Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGB1. 48/4978 i.d.g.F. angeboten. Sie besteht aus dem zugeteilten Unterrichtsteil und dem Betreuungsteil (Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule) in der Zeit ab Unterrichtsende bis 16.00 Uhr im Zeitraum von Montag bis Donnerstag.

Alle zur GTS angemeldeten Kinder erhalten ein warmes Mittagessen.

§ 3

Meldepflichten

(1) Für die Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung-Ganztagschule ist eine schriftliche Anmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich im Zeitraum von 01. April bis 15. Juni des Jahres für das darauffolgende Unterrichtsjahr und im Zeitraum von 01. Dezember bis 15. Jänner des Jahres für das zweite Semester des aktuellen Unterrichtsjahres in der in der Volksschule zu erfolgen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

(2) Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.

(3) Der Schulerhalter entscheidet bis Ende Juni eines jeden Jahres für das erste Semester, und bis Ende Februar eines jeden Jahres für das zweite Semester über die Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

(4) Die Abmeldung vom Betreuungsteil mit Wirkung zum Ende des ersten Semesters, hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen.

§ 4 Anwesenheit

Grundsätzlich besteht, gemäß den schulrechtlichen Vorgaben, eine Anwesenheitspflicht bis 16.00 Uhr. Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten ist jedoch ein Fernbleiben, sofern es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind, zulässig.

Die Kinder können regelmäßig entweder vor 13:30, um 14.30 Uhr oder 16.00 Uhr entlassen werden.

Dies muss jedoch bereits bei der Anmeldung festgelegt werden.

Die vom Landesschulrat für Oberösterreich definierten Gründe für ein Fernbleiben des Betreuungsteils (Musikschulbesuch, Sportausübung, logopäd. Betreuung, usw.) bleiben weiterhin bestehen.

Bei Schichtarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten ist nach Vorlage einer Bestätigung über die Arbeitszeiten bzw. den Dienstplan ein Entgegenkommen bei den angemeldeten Tagen möglich. Dies wird im Einzelfall von der Gemeinde Ort im Innkreis, nach Stellungnahme durch die Schulleitung geprüft und entschieden.

§ 5 Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

(3) Der Elternbeitrag für die Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule wird für 10 geöffnete Monate berechnet und wird nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeiträge gerundet.

(4) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug bis zum 15. jeden Monats im Nachhinein eingehoben.

(5) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte, höchstens jedoch bis zum Mindestbeitrag nachgesehen. Eine Reduzierung ist durch Vorlage einer Arztbestätigung beim Schulerhalter zu beantragen

§ 6
Berechnung des Elternbeitrages

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der schulischen Nachmittagsbetreuung wird wie folgt festgesetzt.

a) 1 Stunde wöchentlich	10 Euro
b) 1 Tag wöchentlich	30 Euro
c) 2 Tage wöchentlich	50 Euro
d) 3 Tage wöchentlich	70 Euro
e) 4 Tage wöchentlich	90 Euro

§ 7
Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 10 Euro.

§ 8
Höchstbeitrag

(1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt 90 Euro.

§ 9
Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 30% und für jedes weitere Kind in der Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule ein Abschlag von 50% festgesetzt.

§ 10
Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Der Besuch der Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
3. Umzug der Familie samt Umschulung des Kindes oder Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses eines Elternteils.

(2) Die Eltern haben die Leitung der Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule von jeder Verhinderung unverzüglich, schriftlich zu benachrichtigen.

§ 11

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 10 Euro pro Semester eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann nach Terminvereinbarung in der Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule eingesehen werden.

§ 12

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 7, der Höchstbeitrag gemäß § 8 und der Materialbeitrag gemäß § 12 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Unterrichtsjahres, erstmals zu Beginn des Unterrichtsjahres 2023/24.

§ 13

Sonstige Beiträge

Für die Mittagsverpflegung wird der vom jeweiligen Vertragspartner für die Essensbereitstellung festgesetzte Preis pro Essensportion verrechnet.

§ 14

Fälligkeit

Die Beiträge werden mit dem 15. Des Folgemonats fällig.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung treten alle früheren Tarifordnungen inkl. Änderungen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter Reinthaler

Beratung:

AL Mittmannsgruber erläutert die Tarifordnung zusammenfassend. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Antrag:

Ich stelle den Antrag, die TARIFORDNUNG für die GANZTÄTIGE SCHULFORM in der VOLKSSCHULE ORT – NACHMITTAGSBETREUUNG – in der zur Kenntnis gebrachten Form zu beschließen und ersuche dazu um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltung: keine

9. Kanalsanierung ABA Ort Angebot Fa. Quabus, Beschluss

Beim Reinhaltverband Mittlere Antiesen wurde die 3. Etappe der Kanalsanierung durch das Büro HIPI ausgeschrieben und an die Fa. Quabus vergeben. Da auch die Kanalsanierung in der Gemeinde Ort durchgeführt werden muss, sollte das ebenfalls Etappenweise erfolgen. Daher wurde die Fa. Quabus gebeten, passierend auf die Ausschreibung beim RHV ein Angebot zu legen. Unten angeführt ist noch das Schreiben von Herrn Hitzfelder Stefan (Büro HIPI). Dieser hat dieses Angebot geprüft und für in Ordnung befunden.

Hallo Peter!

Im Angebot der Fa. QUABUS sind die Einheitspreise der Positionen aus dem „Hauptangebot“ RHV Mittlere Antiesen übernommen.

Ausnahmen sind

- Baustellengemeinkosten, die sind entsprechend dem geringeren Umfanges heruntergerechnet, anteilig aber wie beim RHV Mittlere Antiesen
- Abfräsen von Muffen >400-600 (war nicht im Hauptangebot): Passt zum Preis für >200-400 aus dem Hauptangebot
- Abfräsen von Dichtring und Wurzeln (war nicht im Hauptangebot): Passt zum Preis aus dem Hauptangebot
- Muffensanierung Roboter (war nicht im Hauptangebot): Passt zum Preis aus dem Hauptangebot
- Edelstahlmanschette >200-400 (war nicht im Hauptangebot): Passt zum Preis >400-600 aus dem Hauptangebot
- Schlauchliner >250-300 (war nicht im Hauptangebot): Passt zum Preis >300-400 aus dem Hauptangebot

Dabei handelt es sich um **einzelne Maßnahmen, die im Hauptangebot zwar drin sind, aber wir in Ort eine andere Dimension** dieser Leistung brauchen. Insgesamt passt alles preislich zusammen.

ACHTUNG: Beim Vergleich der Preise aus dem Hauptangebot mit dem Angebot für Ort i. I. gibt es bei ALLEN Positionen preisliche Unterschiede (wenn ihr meinen Vergabevorschlag mit dem Preisspiegel zum Vergleich hernehmt), weil **im Vergabevorschlag die 3% Nachlass schon abgezogen** sind. Im **vorliegenden Angebot sind die 3% noch in den Einheitspreisen** drin, der **Abzug erfolgt auf der letzten Seite (Seite 8)** vor der Nettangebotssumme.

Darum schreibe ich oben, dass die Preise vom RHV-Angebot übernommen sind. Hoffe das passt für Dich als Erklärung. Wenn Du noch was brauchst: Einfach melden!

LG Stefan

Mit freundlichen Grüßen
BM DI Stefan Hitzfelder
Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen

ÖWAV geprüfter und DWA Zertifizierter
Kanal-Sanierungs-Berater



MAXIMAL | SORGENFREI | SANIEREN

Gemeinde

Ort im Innkreis 81
4974 Ort im Innkreis

Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ:			
Eingel. am 30. Mai 2022			
BGM	1	2	3

Ihr Zeichen

Mobiltelefon

+43 (0)664 8256297

Unser Zeichen

Wal/Wo

E-Mail

j.wallner@quabus.at

Datum

23.05.2022

Angebot Nr.: **220291**
 Projekt: **Kanalsanierung Zone 1, Teil I - 2022**
 BA 09 Kanalsanierung Zone 1, Teil I - 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage und übersende Ihnen in der Anlage unser Angebot für das oben genannte Projekt.

Unsere QUABUS Leistungen biete ich Ihnen gerne wie folgt an.

Angebotssumme netto	92 252,61	EUR
Umsatzsteuer 20,00 %	18 450,52	EUR
Angebotssumme inkl. UST	110 703,13	EUR

Wir geben unser Bestes und bewirken damit Ergebnisse von reproduzierbarer Qualität für einen zuverlässigen Einsatz und eine lange Nutzungsdauer. Ich würde mich sehr über eine Auftragserteilung und ein gemeinsames Projekt mit Ihnen freuen.

Wenn Sie noch Fragen zum QUABUS Angebot haben, rufen Sie mich bitte unter +43 (0)664 8256297an.

Mit herzlichsten Grüßen

QUABUS

QUABUS GmbH, Gewerbeallee 3
 4221 Steyregg - Austria
 T: +43 (0) 732 640820
 F: +43 (0) 732 640820-100
 office@quabus.at, www.quabus.at

Joachim Wallner
 Bereichsleiter Kanalsanierung
 Geprüfter Kanal-Sanierungs-Berater (ÖWAV)



Der Kaufgegenstand bzw. die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen in unserem Eigentum. Im Fall des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Käufers abzuholen.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und können jederzeit auf unserer Homepage www.quabus.at eingesehen werden.

Dieses Angebot hat eine Gültigkeit von einem Monat.

QUABUS GmbH

Gewerbeallee 3 | 4221 Steyregg - Austria | T +43 (0)732 640820 | office@quabus.at | www.quabus.at
 Firmenbuch: FN 423265z | UID-Nr.: ATU69002848 | DG-Nr.: 101973020 | Landesgericht Linz
 Hypo OÖ Landesbank | IBAN: AT79 5400 0000 0075 2543 | BIC: OBLAAT2L
 Raiffeisenbank eGen Perg | IBAN: AT92 3477 7000 0571 0355 | BIC: RZOOAT2L777

Zertifiziert nach: ISO9001 | EN1090-1 | ISO3834-3



Leistungsverzeichnis / EUR

Kanalsanierung Zone 1, Teil I - 2022
BA 09 Kanalsanierung Zone 1, Teil I - 2022

Positionsnummer	Positionstext	Lohn	Sonstiges	P Z Z V w G K V Einheitspreis	Menge EH Positionspreis
Angebots LV / Kurz-LV					
02	Baustellengemeinkosten				
02 01	Einrichten der Baustelle				
02 01 01	Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die B				
02 01 01 A LT 1	Einrichten der Baustelle	1 583,65	874,65	2 458,30 EUR	1,00 PA 2 458,30
02 01	Einrichten der Baustelle				2 458,30
02 02	Zeitgebundene Kosten der Baustelle				
02 02 01	Mit dem Einheitspreis werden die zeitgebundenen Kosten des B				
02 02 01 A LT 1	Zeitgebundene Kosten Bauzeit PA	878,65	814,65	1 693,30 EUR	1,00 PA 1 693,30
02 02	Zeitgebundene Kosten der Baustelle				1 693,30
02 04	Räumen der Baustelle				
02 04 01	Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räu				
02 04 01 A LT 1	Räumen der Baustelle	152,69	195,96	348,65 EUR	1,00 PA 348,65
02 04	Räumen der Baustelle				348,65
02 07	Sonderkosten				
02 07 11 LT 1	Bestandspläne	18,91	16,52	35,43 EUR	1,00 PA 35,43
02 07 12	Einmaßskizzen für Bauteile bzw. Bereiche, welche nach Fertig				
02 07 12 B LT 1	Einmaßskizze Kanal	0,00	1,35	1,35 EUR	10,00 Stk 13,50
02 07	Sonderkosten				48,93
02 09	Baustellensicherung				
02 09 01 LT 1	Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen	578,83	186,00	764,83 EUR	1,00 PA 764,83
02 09 02 LT 1	Besondere Verkehrserschwerisse	289,42	124,00	413,42 EUR	1,00 PA 413,42
02 09	Baustellensicherung				1 178,25

Leistungsverzeichnis / EUR

Kanalsanierung Zone 1, Teil I - 2022
BA 09 Kanalsanierung Zone 1, Teil I - 2022

Positionsnummer	Positionstext	Lohn	Sonstiges	P Z Z V w G K V Einheitspreis	Menge	EH Positionspreis
02 12	Baustellensicherheit SiGe					
02 12 01	Kosten Baustellenkoordinator PA				1,00	PA
LT 1	425,70	69,44		495,14 EUR		495,14
02 12 03	Maßnahmen SiGe-Plan				1,00	PA
LT 1	50,09	26,04		76,13 EUR		76,13
02 12	Baustellensicherheit SiGe					571,27
02	Baustellengemeinkosten					6 298,70
14	Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen					
14 01	Baustellengemeinkosten unterirdische Wiederherst. Rohrl.					
14 01 01	Diese Position gilt für Sonderbaumaßnahmen, auch bei Baumaßn					
14 01 01 A	Baustelleneinrichtung unterird. Wiederherstellung				1,00	PA
LT 1	3 485,96	2 398,32		5 884,28 EUR		5 884,28
14 01 03	Einrichtungen und Geräte bereit- und Instandhalten, inklusiv					
14 01 03 A	Gerätek.u.zeitgeb.Baust.reg. unterird. WH/PA				1,00	PA
LT 1	4 387,55	2 053,85		6 441,40 EUR		6 441,40
14 01 06	Sonderbaustelleneinrichtung unterirdische Wiederherstellung					
14 01 06 A	Räumen unterirdische Wiederherstellung				1,00	PA
LT 1	1 845,92	878,78		2 724,70 EUR		2 724,70
14 01 10	Statik für unterirdische Wiederherstellung. Die statische B					
14 01 10 A	Statik unterirdische Wiederherstellung				1,00	PA
LT 1	80,60	26,04		106,64 EUR		106,64
14 01 11	Sanierungsdokumentation für Freispiegleitungen, Schächte u					
14 01 11 A	Sanierungsdokumentation unterirdische Wiederher				1,00	PA
LT 1	250,41	37,20		287,61 EUR		287,61
14 01	Baustellengemeinkosten unterirdische Wiederherst. Rohrl.					15 444,63
14 02	Vorarbeiten Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen					
14 02 13	Kalibrieren der Altbestandsleitungen. Durchziehen eines Kal					
14 02 13 A	Kalibrieren Kreisprofil				250,00	m
LT 1	1,53	1,27		2,80 EUR		700,00
14 02 15	Einbaupauschale für das Ein- und Ausbauen sowie etwaiges Umr					
14 02 15 A	Ein- und Ausbauen des Kanalroboters je Haltung				10,00	Stk
LT 1	67,80	47,25		115,05 EUR		1 150,50
14 02 16	Abfräsen von Muffen mit einem Innendurchmesser von x bis x m					
14 02 16 B	Abfräsen von Muffen ID>200-400 mm				10,00	Stk
LT 1	75,34	52,50		127,84 EUR		1 278,40

Leistungsverzeichnis / EUR

Kanalsanierung Zone 1, Teil I - 2022
BA 09 Kanalsanierung Zone 1, Teil I - 2022

Positionsnummer	Positionstext	Lohn	Sonstiges	P Z Z V w G K V Einheitspreis	Menge	EH Positionspreis
14 02 19	Abfräsen von Ablagerungen. Abfräsen von festen Ablagerungen					
14 02 19 A	Abfräsen von Ablagerungen				30,00	h
LT 1		135,61	118,85	254,46 EUR		7 633,80
14 02	Vorarbeiten Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen					10 762,70
14 10	Roboterverfahren (Reparatur)					
14 10 01	Einbaupauschale für das Ein- und Ausbauen sowie etwaiges Umr					
14 10 01 A	Roboterverfahren Einbaupauschale je Haltungsläng				1,00	Stk
LT 1		67,80	47,25	115,05 EUR		115,05
14 10 15	Löcher mit einer Fläche von x bis x cm² verschließen. Rände					
14 10 15 B	Löcher mit einer Fläche >100-500 cm2 verschließen				1,00	Stk
LT 1		0,79	3,85	4,64 EUR		4,64
14 10 20	Aufzahlung für das Abdichten von Löchern bei drucklosen Wass					
14 10 20 B	Az.f.Abdichten v.Löchern >100- 500 cm2				1,00	Stk
LT 1		0,79	0,95	1,74 EUR		1,74
14 10 21	Abdichtmaterial/Injektionsmaterial für Roboterverfahren bei					
14 10 21 A	Injektionsmaterial für Roboterverfahren liefern				10,00	l
LT 1		0,00	0,29	0,29 EUR		2,90
14 10	Roboterverfahren (Reparatur)					124,33
14 12	Edelstahlmanschetten (Reparatur)					
14 12 01	Einbaupauschale Edelstahlmanschette für das Ein- und Ausbau					
14 12 01 A	Einbaupauschale Montageeinrichtung für Edelstah				6,00	Stk
LT 1		81,86	62,92	144,78 EUR		868,68
14 12 02	Liefern und versetzen von mechanisch verspannbaren vollfläch					
14 12 02 B	Edelstahlmanschette ID >200-400mm				6,00	Stk
LT 1		81,86	498,12	579,98 EUR		3 479,88
14 12	Edelstahlmanschetten (Reparatur)					4 348,56
14 13	Abschnittsweise Auskleidung/Kurzliner (Reparatur)					
14 13 01	Mechanische Untergrundvorbereitung durch Anfräsen der besteh					
14 13 01 B	Mechan.Untergrundvorbeh. ID >200-400mm				8,00	m
LT 1		2,71	1,89	4,60 EUR		36,80
14 13 02	Einbaupauschale für das Einziehen des Stahlseiles zur Einbri					
14 13 02 B	Abschw.Auskl.Einbaupauschale ID >200-400mm				8,00	Stk
LT 1		81,86	60,92	142,78 EUR		1 142,24
14 13 03	Liefern, Einbringen und Anpressen des Liners für Rohrleitung					
14 13 03 B	Abschw.Auskl.Liner für ID >200-300mm, d=3 mm				4,00	Stk
LT 1		246,12	268,96	515,08 EUR		2 060,32

Leistungsverzeichnis / EUR

Kanalsanierung Zone 1, Teil I - 2022
BA 09 Kanalsanierung Zone 1, Teil I - 2022

Positionsnummer	Positionstext	Lohn	Sonstiges	P Z Z V w G K V Einheitspreis	Menge	EH Positionspreis
14 13 03 C LT 1	Abschw.Auskl.Liner für ID >300-300mm, d=3 mm	256,12	278,96	535,08 EUR	4,00 Stk	2 140,32
14 13 04	Einbinden von Anschlüssen. Öffnen von durch die abschnittsw					
14 13 04 B LT 1	Abschw.Auskl.Einbinden ID >150-300mm	135,61	118,85	254,46 EUR	1,00 Stk	254,46
14 13	Abschnittsweise Auskleidung/Kurzliner (Reparatur)				5 634,14	
14 15	Schlauchlining (Renovierung / Erneuerung)					
14 15 02	Schlauchlining für Freispiegel- Abwasserleitungen (Fsp.) her					
14 15 02 C LT 1	Schlauchlining ID >200-250 mm	68,50	97,09	165,59 EUR	140,00 m	23 182,60
14 15 02 D LT 1	Schlauchlining ID >250-300 mm	78,50	107,09	185,59 EUR	25,00 m	4 639,75
14 15	Schlauchlining (Renovierung / Erneuerung)				27 822,35	
14 60	Schacht- und Bauwerksinstandsetzung					
14 60 02	Schachtinstandsetzung Zuläufe. Unsachgemäß eingebundene Zul					
14 60 02 A LT 1	Schachtinst.Zuläufe ID <=200 mm	86,76	38,11	124,87 EUR	5,00 Stk	624,35
14 60 02 B LT 1	Schachtinst.Zuläufe ID >200-400 mm	101,23	48,83	150,06 EUR	15,00 Stk	2 250,90
14 60 03	Schachtinstandsetzung mittels Injektion. Injektionspacker o					
14 60 03 A LT 1	Schachtinst.Setzen mittels Injektion	12,15	7,14	19,29 EUR	50,00 Stk	964,50
14 60 04	Schachtinstinstandsetzung Wasserstop-Injektion. Injizieren					
14 60 04 A LT 1	Schachtinst.Wasserstop-Injektion auf Polyurethanba	0,00	23,74	23,74 EUR	100,00 l	2 374,00
14 60 05	Risse oder Fugen verpressen. Risse oder Fugen reinigen, aus					
14 60 05 A LT 1	Schachtinstandsetzung Riss-u.Fugenverpressung,	30,37	29,37	59,74 EUR	50,00 m	2 987,00
14 60 05 B LT 1	Schachtinstandsetzung Riss-u.Fugenverpressung, I	0,00	1,43	1,43 EUR	100,00 l	143,00
14 60 14	Klüfte und Einbrüche mit abwasserbeständigem Reparaturmörtel					
14 60 14 A LT 1	Klüfte verschließen Schacht	8,10	4,12	12,22 EUR	350,00 kg	4 277,00
14 60 18	Sanierung von Einstieghilfen. Defekte Steighilfen unabhängig					
14 60 18 A LT 1	Entfernen Steighilfen	4,86	2,89	7,75 EUR	120,00 Stk	930,00
14 60 20	Entfernen des alten Schachtunterbaus für die Ausbildung neue					

Leistungsverzeichnis / EUR

Kanalsanierung Zone 1, Teil I - 2022
BA 09 Kanalsanierung Zone 1, Teil I - 2022

Positionsnummer	Positionstext	Lohn	Sonstiges	P Z Z V w G K V Einheitspreis	Menge	EH Positionspreis
14 60 20 A LT 1	Unterbau abschrämen ID <=300 mm	327,06	121,48	448,54 EUR	3,00 Stk	1 345,62
14 60 21	Neuen Schachtunterbau herstellen. Unterbau von Schächten he					
14 60 21 A LT 1	Unterbau herstellen DN <=300 ges.Unterbau	384,90	343,09	727,99 EUR	3,00 Stk	2 183,97
14 60 22	Aufzahlung für das Einbinden von Zuläufen mit einem Durchmes					
14 60 22 B LT 1	Az Gerinneausbildung für seitl. Zuläufe ID >150-2	80,98	41,16	122,14 EUR	1,00 Stk	122,14
14 60 22 C LT 1	Az Gerinneausbildung für seitl. Zuläufe ID >200-3	90,98	51,16	142,14 EUR	2,00 Stk	284,28
14 60	Schacht- und Bauwerksinstandsetzung					18 486,76
14	Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen					82 623,47
92	Reinigungsarbeiten					
92 01	Hochdruckreinigung von Kanälen und Druckleitungen					
92 01 01 LT 1	Sonderbaustelleneinrichtung und -räumung Reinig	195,50	132,16	327,66 EUR	1,00 Stk	327,66
92 01 02 LT 1	Öffnen und Wiederverschließen von verschraubten	15,74	10,47	26,21 EUR	5,00 Stk	131,05
92 01 03	Reinigung mittels Hochdruckwasserstrahl Kreisprofil. Reinig					
92 01 03 B LT 1	Hochdruck-Reinigung ID > 200-400 mm	2,40	1,20	3,60 EUR	250,00 m	900,00
92 01 03 B1 LT 1	Hochdruck-Reinigung ID > 200-400 mm	2,40	1,20	3,60 EUR	250,00 m	900,00
92 01 30	Reinigung der Schächte, Sonderbauwerke und Objekte. Reinge					
92 01 30 A LT 1	Reinigen von Schächten <= 1,5 m2	9,99	4,99	14,98 EUR	50,00 m	749,00
92 01 50	Räumgut laden und Verfuhr x. Verrechnet wird: nach vorgele					
92 01 50 A LT 1	Räumgut Laden	0,03	0,12	0,15 EUR	1 000,00 kg	150,00
92 01 50 B LT 1	Räumgut Wegschaffen	0,03	0,02	0,05 EUR	1 000,00 kg	50,00
92 01	Hochdruckreinigung von Kanälen und Druckleitungen					3 207,71
92	Reinigungsarbeiten					3 207,71

Leistungsverzeichnis / EUR

Kanalsanierung Zone 1, Teil I - 2022
BA 09 Kanalsanierung Zone 1, Teil I - 2022

Positionsnummer	Positionstext			P Z Z V w G K V Einheitspreis	Menge	EH Positionspreis
		Lohn	Sonstiges			
98	Regiearbeiten					
98 01	Regie Arbeiter					
98 01 01 LT 1	Bauarbeiter Mischpreis	57,59	0,00	57,59 EUR	10,00 h	575,90
98 01	Regie Arbeiter					575,90
98 05	Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen					
98 05 01 LT 1	Baustofflieferungen	0,00	1,20	1,20 EUR	1 000,00 VE	1 200,00
98 05 02 LT 1	Fremdleistungen	0,00	1,20	1,20 EUR	1 000,00 VE	1 200,00
98 05	Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen					2 400,00
98	Regiearbeiten					2 975,90

Leistungsverzeichnis / EUR

Kanalsanierung Zone 1, Teil I - 2022
BA 09 Kanalsanierung Zone 1, Teil I - 2022

Zusammenstellung (EUR)

LG 02	Baustellengemeinkosten		6 298,70
LG 14	Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen		82 623,47
LG 92	Reinigungsarbeiten		3 207,71
LG 98	Regiearbeiten		2 975,90
	Leistungssumme		95 105,78
	-3,00 % Nachlass auf LV Summe	95 105,78	-2 853,17
	Gesamtpreis in EUR		92 252,61
	+20,00 % Umsatzsteuer (0)	92 252,61	18 450,52
	Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR		110 703,13

Beratung:

AL Mittmannsgruber erläutert, dass man nur dann eine Förderung bei Kanalsanierung erhält, wenn der Kanal älter als 40 Jahre ist. Der Kanal in Ort ist teilweise noch jünger als 40 Jahre, allerdings ist er teilweise schon durch Wurzeln beschädigt. Daraufhin entstand der Gedanke, dass man die Sanierung in mehreren Schritten vornimmt und dabei mit den jüngeren Teilen des Kanals beginnt. Der Grund ist, dass man hier keine Förderung erhält. Die älteren Kanäle werden gesondert saniert und um Förderung wird angesucht. Zumal es eine Auflage vom Land gibt, dass die Überschüsse in der Abwasserbeseitigung (Abschnitt 851) zweckgebunden für Sanierungen zu verwenden sind.

Die Fa. Quabus war Bestbieter bei der Ausschreibung der Kanalsanierung beim RHV Mittlere Antiesen. Basierend auf diesem Angebot wurde der Gemeinde Ort ein Angebot erstellt und von der Fa. HIPI überprüft und für in Ordnung befunden.

Beschluss:

Antrag: Ich stelle den Antrag, den Auftrag zur notwendigen Kanalsanierung „Zone 1“ lt. vorliegendem Angebot an die Fa. QUABUS zum Preis von EUR 92.252,61 exkl. MwSt. zu vergeben und ersuche dazu um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltung: keine

10. KPC Fördervertrag WVA Notverbindung WG Traxlham – WVA Ort, Beschluss

Dieser Fördervertrag „WVA Notverbindung WG Traxlham – WVA Ort“ in der Höhe von EUR 13.200,- bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Gemeinde Ort im Innkreis
Ort 81
4974 Ort im Innkreis

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idGF, zwischen der **Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Gemeinde Ort im Innkreis**, GKZ 41220, Ort 81, 4974 Ort im Innkreis.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C106132**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 5 Notverbindung WG Traxlham - Ort/l.
Funktionsfähigkeitsfrist	30.06.2022

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 09.05.2022 von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 10.05.2022 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idGF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	22,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	60.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 13.200,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

An die
 Kommunalkredit Public Consulting GmbH
 Türkenstraße 9
 1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Gemeinde Ort im Innkreis**, GKZ 41220, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 10.05.2022, Antragsnummer **C106132**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 5 Notverbindung WG Traxlham - Ort/l..

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	
• Eigenmittel	Euro	23.400,-
• Landesmittel	Euro	
• Bundesmittel	Euro	13.200,-
• weitere Förderungen *) <u>Wg. Traxlham</u>	Euro	23.400,-
• Restfinanzierung	Euro	
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	60.000,-

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

	<u>Ort im Innkreis</u>	am	<u>24.6.2022</u>

Beratung:

BGM Reinthaler erläutert kurz die Inbetriebnahme der Notwasserversorgung, sowie den Lückenschluss Traxlham.

Beschluss:

Antrag: Ich stelle den Antrag, die Zustimmung für den Förderungsvertrag zur Notwasserversorgung zu erteilen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltung: keine

11. KPV Fördervertrag WVA Ort „Brunnen, Speicherbauwerk, Leitungsnetz“, Beschluss

Auch dieser Fördervertrag „WVA Ort – Brunnen, Speicherbauwerk, Leitungsnetz“ mit einer Summe von EUR 292.900,- muss vom GMR beschlossen werden.

Eine Umweltförderung des BMLRT – managed by Kommunalkredit Public Consulting

KOMMUNAL
KREDIT
PUBLIC CONSULTING

Gemeinde Ort im Innkreis
Ort 81
4974 Ort im Innkreis

Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ: 85013			
Ordner BA 04			
Eingel. 16. Mai 2022			
an			
1	2	3	

Wien, am 10.05.2022

Ihr Förderungsantrag C106255, BA 4 Detailprojekt "Brunnen, Speicherbauwerk, Leitungsnetz" Förderungsvertrag und Information

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Übermittlung der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten über die Onlineplattform www.meinefoerderung.at. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage: www.umweltfoerderung.at/wasser „Alle Unterlagen Siedlungswasserwirtschaft“

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum Förderungsvertrag im Dokument

- Leitfaden Vertrag Finanzierungszuschüsse zusammengefasst.

Die Auslösung von Auszahlungen erfolgt mit dem

- Rechnungsnachweis für Bauphasen- und Finanzierungszuschüsse.
Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Silvia Tomaschek (Tel. +43-1-31631/312) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kommunalkredit Public Consulting

DI Christopher Giay

DI Dr. Johannes Laber

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Gemeinde Ort im Innkreis
Ort 81
4974 Ort im Innkreis

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der **Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Gemeinde Ort im Innkreis**, GKZ 41220, Ort 81, 4974 Ort im Innkreis.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C106255**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage
	BA 4 Detailprojekt "Brunnen, Speicherbauwerk, Leitungsnetz"
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2022

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 09.05.2022 von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 10.05.2022 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	22,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	1.325.000,00 Euro
davon Investitionskosten Leitungsinformationssystem	5.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	2.500,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 292.900,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 1,46 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber



An die
 Kommunalkredit Public Consulting GmbH
 Türkenstraße 9
 1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Gemeinde Ort im Innkreis**, GKZ 41220, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 10.05.2022, Antragsnummer **C106255**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 4 Detailprojekt "Brunnen, Speicherbauwerk, Leitungsnetz".

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	35.900,-
• Eigenmittel	Euro	
• Landesmittel	Euro	
• Bundesmittel	Euro	292.400,-
• weitere Förderungen *) <u>KIG</u>	Euro	134.300,-
• Restfinanzierung	Euro	861.900,-
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	1.325.000,-

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

<p>Siegel</p>	<u>Ort im Innkreis</u>	am <u>24.6.2022</u>
	_____	_____
	_____	_____
	_____	_____
	_____	_____
	_____	_____

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
 Türkenstraße 9, 1090 Wien
 www.publicconsulting.at
 Mail: kpc@kommunalkredit.at
 Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
 UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Zuschussplan

Antragsnummer: C106255
 Förderungsnehmer: Gemeinde Ort im Innkreis
 Name: BA 4 Detailprojekt "Brunnen, Speicherbauwerk, Leitungsnetz"
 Planversion: 1
 Druckdatum: 10.05.2022

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	1.325.000,00	
Förderungsbarwert:	292.900,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.07.2022	
Barwertzinsatz:	1,46	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2022	BZ	523,00	523,00	0,00	plan
31.12.2022	BZ	1.570,00	1.558,62	11,38	plan
30.06.2023	FZ	7.850,00	7.736,63	113,37	plan
31.12.2023	FZ	7.811,00	7.642,41	168,59	plan
30.06.2024	FZ	7.772,00	7.549,14	222,86	plan
31.12.2024	FZ	7.733,00	7.456,82	276,18	plan
30.06.2025	FZ	7.694,00	7.365,45	328,55	plan
31.12.2025	FZ	7.656,00	7.275,96	380,04	plan
30.06.2026	FZ	7.618,00	7.187,37	430,63	plan
31.12.2026	FZ	7.580,00	7.099,70	480,30	plan
30.06.2027	FZ	7.542,00	7.012,91	529,09	plan
31.12.2027	FZ	7.504,00	6.927,01	576,99	plan
30.06.2028	FZ	7.466,00	6.841,98	624,02	plan
31.12.2028	FZ	7.429,00	6.758,74	670,26	plan
30.06.2029	FZ	7.392,00	6.676,34	715,66	plan
31.12.2029	FZ	7.355,00	6.594,78	760,22	plan
30.06.2030	FZ	7.318,00	6.514,05	803,95	plan
31.12.2030	FZ	7.281,00	6.434,15	846,85	plan
30.06.2031	FZ	7.245,00	6.355,93	889,07	plan
31.12.2031	FZ	7.209,00	6.278,52	930,48	plan
30.06.2032	FZ	7.173,00	6.201,89	971,11	plan
31.12.2032	FZ	7.137,00	6.126,05	1.010,95	plan
30.06.2033	FZ	7.101,00	6.050,97	1.050,03	plan
31.12.2033	FZ	7.065,00	5.976,67	1.088,33	plan
30.06.2034	FZ	7.030,00	5.903,96	1.126,04	plan
31.12.2034	FZ	6.995,00	5.831,99	1.163,01	plan
30.06.2035	FZ	6.960,00	5.760,76	1.199,24	plan
31.12.2035	FZ	6.925,00	5.690,25	1.234,75	plan
30.06.2036	FZ	6.890,00	5.620,46	1.269,54	plan
31.12.2036	FZ	6.856,00	5.552,19	1.303,81	plan
30.06.2037	FZ	6.822,00	5.484,62	1.337,38	plan
31.12.2037	FZ	6.788,00	5.417,74	1.370,26	plan
30.06.2038	FZ	6.754,00	5.351,53	1.402,47	plan
31.12.2038	FZ	6.720,00	5.286,01	1.433,99	plan
30.06.2039	FZ	6.686,00	5.221,15	1.464,85	plan
31.12.2039	FZ	6.653,00	5.157,73	1.495,27	plan
30.06.2040	FZ	6.620,00	5.094,95	1.525,05	plan
31.12.2040	FZ	6.587,00	5.032,81	1.554,19	plan
30.06.2041	FZ	6.554,00	4.971,31	1.582,69	plan
31.12.2041	FZ	6.521,00	4.910,43	1.610,57	plan
30.06.2042	FZ	6.488,00	4.850,18	1.637,82	plan
31.12.2042	FZ	6.456,00	4.791,28	1.664,72	plan
30.06.2043	FZ	6.424,00	4.732,98	1.691,02	plan
31.12.2043	FZ	6.392,00	4.675,27	1.716,73	plan
30.06.2044	FZ	6.360,00	4.618,15	1.741,85	plan
31.12.2044	FZ	6.328,00	4.561,62	1.766,38	plan
30.06.2045	FZ	6.296,00	4.505,66	1.790,34	plan
31.12.2045	FZ	6.265,00	4.450,98	1.814,02	plan
30.06.2046	FZ	6.234,00	4.396,86	1.837,14	plan
31.12.2046	FZ	6.203,00	4.343,29	1.859,71	plan
30.06.2047	FZ	6.172,00	4.290,27	1.881,73	plan
31.12.2047	FZ	6.159,40	4.250,48	1.908,92	plan
	Summe	350.162,40	292.900,00	57.262,40	

Beratung:

BGM Reintaler erläutert zusammenfassend die baulichen Maßnahmen, die in den letzten Monaten stattgefunden haben.

Beschluss:

Antrag: Ich ersuche um Zustimmung zum vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachten Fördervertrag „WVA Ort – Brunnen, Speicherbauwerk, Leitungsnetz“ mit einer Summe von EUR 292.900,- zwischen der Gemeinde Ort/Innkreis und der KPC.

Zustimmung: einstimmig
 Gegenstimmen: keine
 Stimmenthaltung: keine

12. Erhöhung der Erhaltungsbeiträge für unbebaute Grundstücke

Die Erhaltungsbeiträge für die Kanal- und Wasserversorgungsanlage für unbebaute Grundstücke sind lt. Vorgaben des Landes OÖ zu erhöhen.

Gemeindeamt Ort im Innkreis

Bezirk Ried im Innkreis, OÖ. · Tel. 0 77 51-83 14-0 · Fax 83 14-15 · E-Mail: gemeinde@ort.ooe.gv.at
www.ort-im-innkreis.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis vom mit der der Erhaltungsbeitrag erhöht wird.

Aufgrund des §28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993, idF. LGBl. Nr. 125/2020 wird verordnet:

§1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Der Erhaltungsbeitrag gemäß §28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Abs. 2 erhöht.
- (2) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Anschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage EUR 0,48 pro Quadratmeter und für die Anschließung durch eine Wasserversorgungsanlage EUR 0,22 pro Quadratmeter.

§2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter Reinthaler

Abgeschlagen am:
Abgenommen am:

Bankverbindungen: Raiffeisenbank Innkreis Mitte, IBAN: AT42 3420 0000 0101 0222, BIC: RZOOAT2L200
Sparkasse Ried/Innkreis, IBAN: AT73 2033 3000 0000 3269, BIC: SPRHAT21XXX
BAWAG PSK, IBAN: AT70 6000 0000 0767 0718, BIC: BAWAATWW

Briefanschrift: 4974 Ort im Innkreis 81
DVR: 0481319
UID-Nr.: 2343900

Gemeindeamt Ort im Innkreis

Bezirk Ried im Innkreis, OÖ. · Tel. 0 77 51-83 14-0 · Fax 83 14-15 · E-Mail: gemeinde@ort.ooe.gv.at
www.ort-im-innkreis.at



....
....
....

Ort im Innkreis, ...
Bearbeiterin: VB ...

Zahl: 031/8-.../..

Gegenstand: Erhaltungsbeitrag (Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage) gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für das Grundstück ..., KG ...

BESCHEID

Sie sind grundbücherlicher Eigentümer des im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ort im Innkreis als Bauland ausgewiesenen Grundstücks Nr. ..., KG Genanntes Grundstück gilt iSd §§ 28 Abs. 4 iVm 25 Abs. 3 Oö. ROG 1994 als unbebaut und ist durch die gemeindeeigene Kanalisationsanlage bzw. durch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage erschlossen. Sie haben daher für dieses Grundstück einen jährlichen Erhaltungsbeitrag zu entrichten und es ergeht sohin folgender

SPRUCH

- Gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) [Variante: in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis, mit der der Erhaltungsbeitrag erhöht wird] haben Sie für Ihr Grundstück mit der Grundstücksbezeichnung Nr. ..., KG ..., einen Erhaltungsbeitrag in Höhe von € ... zu entrichten, wobei dieser Betrag jährlich fällig wird.
- Der Vorschreibung wurden nachfolgende Bemessungsgrundlagen zugrunde gelegt:
 - Abwasserentsorgungsanlage: ... m²
 - Wasserversorgungsanlage: ... m²
- Gemäß § 28 Abs. 2 Oö. ROG 1994 iVm § 210 Abs. 1 BAO ist der Erhaltungsbeitrag in Höhe von € ... gem. Z. 1 mit Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides erstmals fällig und mittels beiliegendem Zahlschein binnen 4 Wochen zur Einzahlung zu bringen.

Bankverbindungen: Raiffeisenbank Innkreis Mitte, IBAN: AT42 3420 0000 0101 0222, BIC: RZOOAT2L200
Sparkasse Ried/Innkreis, IBAN: AT73 2033 3000 0000 3269, BIC: SPRHAT21XXX
BAWAG PSK, IBAN: AT70 6000 0000 0767 0718, BIC: BAWAATWW

Briefanschrift: 4974 Ort im Innkreis 81
DVR: 0481319
UID-Nr.: 2343900

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. ROG 1994 hat die Gemeinde dem Eigentümer eines im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesenen, jedoch unbebauten Grundstücks, je nach tatsächlicher Aufschließung desselben durch eine gemeindeeigene Kanalisations- und Abwasserentsorgungsanlage, eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrages (vgl. **Aufschließungsbeitragsbescheid vom ..., Zl. ...**) einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben.

Ihr Grundstück Nr. ..., KG ..., ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als ..., somit als Bauland (§ 21 Oö. ROG 1994) ausgewiesen. Dieses Grundstück ist unbebaut, d.h. es befindet sich darauf weder ein Wohngebäude noch ein Gebäude von baurechtlich nicht nur untergeordneter Bedeutung (vgl. § 3 Abs. 2 Z. 5 Oö. BauO 1994), noch wurde mit dem Bau eines solchen Gebäudes tatsächlich begonnen, noch bildet das Grundstück mit einer unmittelbar angrenzenden bebauten Liegenschaft eine untrennbare wirtschaftliche Einheit (§§ 28 Abs. 4 i.V.m. 25 Abs. 3 Oö. ROG 1994). Genanntes Grundstück ist nicht mehr als 50 m vom nächstgelegenen gemeindeeigenen Kanalisationsstrang entfernt und gilt daher als durch diese Kanalisationsanlage als tatsächlich aufgeschlossen (§§ 28 Abs. 4 iVm 25 Abs. 4 Z. 1 Oö. ROG 1994).

Ihr Grundstück liegt zudem nicht mehr als 50 m vom in Betracht kommenden gemeindeeigenen Wasserleitungsstrang entfernt und gilt daher als durch diese Wasserversorgungsanlage tatsächlich aufgeschlossen (§§ 28 Abs. 4 iVm 25 Abs. 4 Z. 2 Oö. ROG 1994).

Sie haben daher einen Erhaltungsbeitrag zu entrichten, der sich wie folgt berechnet:

I. Erhaltungsbeitrag gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage:

Gemäß § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 beträgt der Erhaltungsbeitrag für ein durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage aufgeschlossenes Grundstück pro m² der Grundstücksfläche € 0,24. **[Durch die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis vom xx wurde der Erhaltungsbeitrag für unbebaute Grundstück im Gemeindegebiet Ort im Innkreis auf € 0,48 erhöht.]**

Bei einer tatsächlichen Grundstücksgröße von ... m² und einer für den Erhaltungsbeitrag anrechenbaren Grundstücksgröße (§§ 28 Abs. 4 iVm 26 Abs. 1 Z. 1 Oö. ROG 1994) von ... m² errechnet sich der Erhaltungsbeitrag daher wie folgt:

... m² anrechenbare Grundstücksgröße x € 0,48 €

II. Erhaltungsbeitrag gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage:

Gemäß § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 beträgt der Erhaltungsbeitrag für ein durch eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage aufgeschlossenes Grundstück pro m² der Grundstücksfläche € 0,11. **[Durch die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis vom xx wurde der Erhaltungsbeitrag für unbebaute Grundstück im Gemeindegebiet Ort im Innkreis auf € 0,22 erhöht.]**

Bei einer tatsächlichen Grundstücksgröße von ... m² und einer für den Erhaltungsbeitrag anrechenbaren Grundstücksgröße (§§ 28 Abs. 4 iVm 26 Abs. 1 Z. 1 Oö. ROG 1994) von ... m² errechnet sich der Erhaltungsbeitrag daher wie folgt:

... m² anrechenbare Grundstücksgröße x € 0,22 €

Insgesamt (Summe aus I und II) haben sie somit für Ihr aufgeschlossenes, jedoch unverbautes Grundstück einen Erhaltungsbeitrag in Höhe von € zu entrichten.

Gemäß § 28 Abs. 2 Oö. ROG 1994 ist der Erhaltungsbeitrag durch Bescheid der Gemeinde vorzuschreiben und jährlich fällig. Der Erhaltungsbeitrag für die Folgejahre ist daher jeweils jährlich beginnend ein Jahr nach Fälligkeit der 1. Rate an die Gemeinde zur Anweisung zu bringen, bis es zum Anschluss an die gem. § 26 Abs. 5 Z 1 und 2 genannten Anlagen kommt oder bis zur Entrichtung der entsprechenden privatrechtlichen Anschlussgebühren (§ 28 Abs. 2 letzter Satz Oö. ROG 1994).

Im Falle von Vorschriften aufgrund Erhöhung der Gebührensätze 2016:

Mit der Novelle 2015 des Oö. ROG 1994, LGBl. 69/2015 wurden mit Wirkung 1.1.2016 die Beitragssätze in § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 erhöht. Diese neuen Beiträge gelten für sämtliche Grundstücke, also auch solche, für die bereits ein Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben wurde. Daher war auch in diesem Fall ein neuer Bescheid zu erlassen.

Im Falle von Vorschriften aufgrund Erhöhung der Gebührensätze durch eine Gemeindeverordnung (ab Vorschreibungsjahr 2022):

Mit der Novelle 2021 des Oö. ROG 1994, LGBl. 125/2020 wurde die Möglichkeit geschaffen, durch eine Verordnung des Gemeinderates die Beitragssätze zu erhöhen. Wurde von der Gemeinde davon Gebrauch gemacht, sind diese neuen Beiträge für sämtliche Grundstücke, also auch solche, für die bereits ein Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben wurde, ab dem darauffolgenden 1.1. vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides bei der Gemeinde Ort im Innkreis eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschluss über die Bestellung des Wirtschaftstreuhänders bzw. Rechtsanwaltes zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt wurde, von neuem zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie von neuem zu laufen.

Eine Beschwerde muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

Beratung:

BGM Reinthaler zählt einige in Frage kommende Baugründe auf. Es gibt keine Wortmeldungen zu diesem TOP.

Beschluss:

Antrag: Wer damit einverstanden ist, dass die Erhaltungsbeiträge für unbebaute Grundstücke um 100% ab 01.01.2023 erhöht werden, den ersuche ich um ein Zeichen mit der Hand.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmhaltung: keine

13. Vereinbarung Kanalanschlussergänzungsgebühr Innviertler Teigwaren

Dieser TOP wurde bereits in der letzten GMR-Sitzung beraten und dann aufgrund von nicht geklärten Fragen abgesetzt.

Hier war die Frage, ob der „Altbestand“ in die jetzige Vereinbarung eingerechnet wurde.

Dazu wird festgehalten, dass bereits 438m² bei der seinerzeitigen Vereinbarung im Jahr 1998 zur Verrechnung gelangten.

Die derzeitige Vereinbarung wurde/wird in gleicher Form bei anderen Firmen bzw Lagerhallen zur Anwendung gebracht und beruht auf der geltenden Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Ort/Innkreis.

Von der 50% Regelung bis 2000m² wurden die aus dem Jahr 1998 verrechneten 438m² abgezogen, sodass für 1562m² für die 50% Regelung zur Berechnung kommen.

Für die restlichen 377m² gelangt der 60%ige Nachlass zur Anwendung.

VEREINBARUNG Kanalanschlussergänzungsgebühr

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ort im Innkreis, vertreten durch Bürgermeister Walter Reinthaler, einem Gemeindevorstand und zwei Gemeinderäten und der Firma Innviertler Teigwaren GmbH, Osternach 4, 4974 Ort im Innkreis.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Bemessung der Kanalanschlussgebühren für die Errichtung eines Logistikbereiches auf der Parzelle 1108/4, EZ 89, KG Ort im Innkreis.

In Abweichung der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Ort im Innkreis vom 17. November 2016 und die in der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2020 angepassten Hebesätze, anstelle der in § 2 Abs. 1 a der Kanalgebührenordnung enthaltenen Sätze folgende Berechnungsgrundlage angewendet:

1. Die Kanalanschlussergänzungsgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 beträgt:

Für Betriebs- und Lagerflächen wird auf die Quadratmetergebühr folgender Nachlass gewährt:

bis 2.000 m ²	50 % Nachlass
von 2.000 m ² bis 3.000 m ²	60 % Nachlass
über 3.000 m ²	70 % Nachlass

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

1.562,00 m ² á € 14,10 =	22.024,20 €	davon 50 % Nachlass =	11.012,10 €
377,00 m ² á € 14,10 =	5.315,70 €	davon 60 % Nachlass =	2.126,28 €
Netto			= 13.138,38 €
+ 10 % MwSt.			= 1.313,84 €
Vorschreibungsbetrag			= 14.452,22 €

2. Der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes hat eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten.

Die gebrauchtsabhängige Kanalbenützungsg Gebühr beträgt für Grundstücke, die zur Gänze an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind derzeit € 4,39 (inkl. MwSt.) pro m² des aus der Wasserversorgungsanlage (Wassergenossenschaft Osternach) bezogenen Wassers.

3. Fälligkeit der Gebühren:

- a) Die Kanalanschlussg Gebühr ist binnen 4 Wochen auf das Konto IBAN AT42 3420 0000 0101 0222 bei der Raiffeisenbank Innkreis Mitte (BIC RZOOAT2L200) zu entrichten.
- b) Die Kanalbenützungsg Gebühr wird am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres zur Einhebung gebracht.

BERECHNUNGSBLATT

für die Errechnung der Kanalanschlussergänzungsgebühr
der bebauten Liegenschaft Osternach 4, Parz. Nr. 1108/4

Eigentümer der Liegenschaft:

Innviertler Teigwaren GmbH, Osternach 4, 4974 Ort im Innkreis

Art bzw. Beschreibung der Liegenschaft: Hochregallager

Berechnung Flächen:

Kellergeschoss:

34,60 m x 15,30 m = 529,38 m²

6,30 m x 3,30 m = 20,79 m²

Gesamtfläche = 550,17 m²

Erdgeschoss:

16,00 m x 6,30 m = 100,80 m²

41,00 m x 23,20 m = 951,20 m²

8,40 m x 10,20 m = 85,68 m²

51,40 m x 1,40 m / 2 = 35,98 m²

Gesamtfläche = 1.173,66 m²

Obergeschoss:

6,70 m x 3,00 m = 20,10 m²

9,00 m x 20,60 m = 185,40 m²

20,60 m x 1,00 m / 2 = 10,30 m²

Gesamtfläche = 215,80 m²

(ausgenommen Technik, Heizraum, Tankraum, Garage, Hochregallager und Freila-
ger)

Gesamtsumme der Fläche: 1.939,63 m² = 1.939,00 m²

Berechnung Vorschreibungsbetrag:

1.562,00 m² á € 14,10 = 22.024,20 €, davon 50 % Nachlass = 11.012,10 €

377,00 m² á € 14,10 = 5.315,70 €, davon 60 % Nachlass = 2.126,28 €

Netto = 13.138,38 €

+ 10 % MwSt. = 1.313,84 €

Vorschreibungsbetrag = 14.452,22 €

Ergänzung:

438 m² 50% bereits erhalten in Vereinbarung vom 11.05.1998

1.562 x 14,10 = 22.024,20 – 50% = 11.012,10

377 x 14,10 = 5.315,70 – 60% = 2.126,28

Netto 13.138,38

10 % MwSt. 1.313,84

Brutto 14.452,22

Beratung:

Es gibt keine Wortmeldungen zu diesem TOP.

Beschluss:

Antrag:

Ich stelle den Antrag, die vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte
VEREINBARUNG KANALANSCHLUSSERGÄNZUNGSGEBÜHR
zw. der Gemeinde Ort im Innkreis und der Firma INNVIERTLER
TEIGWAREN GmbH, Osternach 4 zu beschließen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltung: keine

14. PV-Förderung Beschluss

Sowohl der Bauausschuss, als auch der Gemeindevorstand sprechen sich für eine Förderung von neu errichteten Photovoltaikanlagen aus. Diese Förderung soll im heutigen GMR beschlossen werden.

Nach den Fraktionssitzungen wären noch gewünschte Änderungen aus dem Entwurf zu entfernen. Diese sind aktuell gelb dargestellt.

FÖRDERUNG der Gemeinde Ort im Innkreis für die Errichtung von Photovoltaikanlagen:

Ziel:

Mit dieser Förderung soll ein Anreiz zur Nutzung von Sonnenenergie als erneuerbare und heimische Energieressource und damit auch zum Schutz unserer Umwelt und des Klimas gesetzt werden.

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gemeinde Ort im Innkreis fördert die Errichtung von Photovoltaikanlagen je Liegenschaft bzw. Grundstück mit eigenem Zähler in Ort im Innkreis.
2. Die Förderung kann nur bei Vorliegen, der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gewährt werden. Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

B) Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung wird nur gewährt, wenn

1. saldierte Rechnungen über die errichtete Anlage vorgelegt werden,
2. sich der Förderungswerber verpflichtet,
 - für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren und für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.
 - die Anlage den derzeit geltenden Normen entspricht, wobei der Antragsteller ein Abnahmeprotokoll eines befugten Installationsbetriebes + ein Foto der Anlage beizulegen hat.
3. die Anlage in der Orientierung der Module den örtlichen Voraussetzungen zur optimalen Nutzung der Sonnenenergie angepasst ist.
4. alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere die erforderlichen Zustimmungserklärungen, sowie behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage vom Förderungswerber/in eingeholt wurden.
5. **durch die Anlage das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.** Die Module können entweder in freier Aufstellung oder als Dachein- bzw. Aufbau montiert werden.
6. die Förderung wird nur gewährt, wenn innerhalb 6 Monate nach Inbetriebnahme der PV Anlage das Ansuchen gestellt wird.

C) Förderungswerber/in:

Eigentümer von Photovoltaikanlagen **mit für die Privatnutzung** mit Hauptwohnsitz in Ort im Innkreis.

D) Höhe der Förderung:

Die Förderhöhe beträgt 50,00 EUR/kW Nennleistung, gedeckelt mit max. 500,- EUR.

Die Gesamthöhe des Fördertopfes aus Mitteln der Gemeinde Ort wird mit € 10.000,- pro Jahr beschränkt und gilt bis auf Widerruf.

Die Zuweisung der Fördermittel erfolgt nach Einlangen der Ansuchen.

E) Zusicherung und Auszahlung:

Nach Erfüllung der Fördervoraussetzungen wird die Auszahlung mittels Überweisung der Förderung an den Förderungswerber veranlasst.

F) Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1.1.2022 (alle ab dem 1.1. 2022 errichteten Anlagen) bis auf Widerruf in Kraft.

Die gelb hinterlegten Bedingungen würden entfernt werden.

Beratung:

GR Bögl schildert warum der Passus für die Privatnutzung herausgenommen werden soll. Damit zum Beispiel auch Betriebe die Förderung beantragen können.

GR Mayr hinterfragt, ob diese Förderung seitens der Gemeinde überhaupt gefördert werden soll.

Beschluss:

Antrag: Ich stelle den Antrag, die vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte FÖRDERUNG PHOTOVOLTAIKANLAGEN zu beschließen.

Zustimmung: 12 Gemeinderäte

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltung: GR Mayr (Begr.: Verschwendung von Steuergeldern)

15. Grundsatzbeschluss Wegverlegung Hölzl, Auflassung öffentlichen Gutes

Alexander HÖLZL hat im Jahr 2016 um Verlegung/Auflassung eines öffentlichen Weges ersucht und der damalige GMR dies auch befürwortet. Dazu sollte das vereinfachte Verfahren nach § 15 LiegTeilG im Jahr 2020 durchgeführt werden.

Nach einem Lokalausweis wurde durch das zuständige Vermessungsamt des Bezirkes Ried mitgeteilt, dass dieser § 15 LiegTeilG hier nicht die Anwendung finden kann, da der öffentliche Weg tatsächlich durch eine bauliche Maßnahme errichtet und ersichtlich sein muss.

In einem Gespräch am 01.04.2022 zw. dem Vermessungsamt, DI Schachinger und Alexander Hölzl bzw. Bgm Reinthaler wurde mitgeteilt, dass hier § 13 LiegTeilG zur Anwendung kommen kann. (Wertgrenze der betreffenden Grundstücke darf EUR 2.000,- nicht überschreiten und dies muss nachvollziehbar sein).

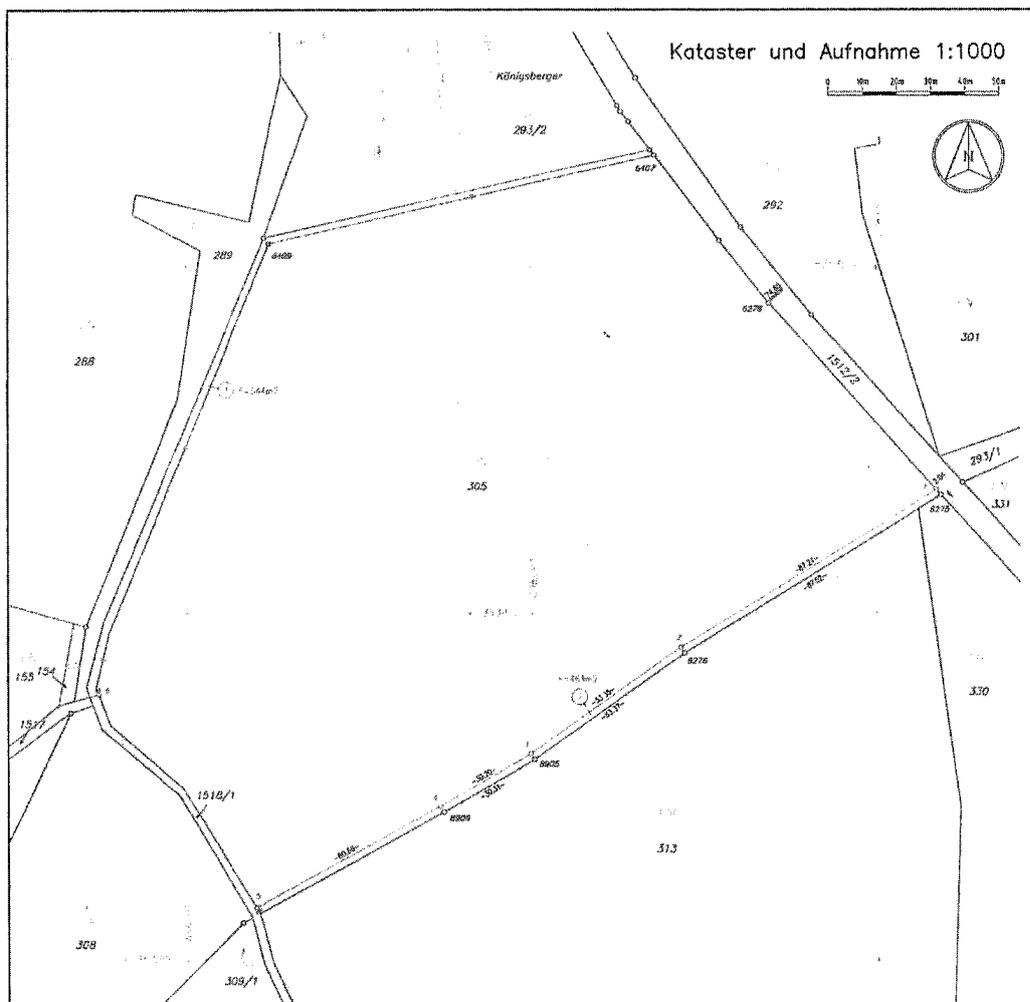
Es wurde beim Erstantrag durch den GMR beschlossen, dass der m² EUR 3,00 bei einer Fläche von ca. 540m² landwirtschaftlicher Grund betragen soll.

Die Differenz der Fläche des alten Weges mit der Neuvermessung würde einen Grundzuwachs bei Alexander Hölzl lt vorliegender Vermessungsurkunde vom 2.4.2020 ausmachen. Sprich es würden in Summe 81 m² sein, die Alexander Hölzl an Grundfläche dazu bekommt.

Nach den heutigen Beschlüssen erfolgt eine Vereinbarung zw. Gemeinde und Fam. Hölzl und die erste Kundmachung, dass die Auflassung des Weges beabsichtigt ist. In der nächsten GMR Sitzung sind dann 2 Verordnungen zu beschließen.

Bei Veräußerung öffentlichen Gutes 2/3 Mehrheit notwendig.

	VERMESSUNGSBÜRO Dipl.-Ing. Franz Walchetseder <small>staatlich befugter und beideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen A-4920 Schildorn, St. Kollmann 26 Tel. 07754/70094 Fax 07754/70094-14</small>										
<h1>VERMESSUNGSRKUNDE</h1> <p>für die Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz</p> <p>G.Z.: 4507</p> <p>"Wegverlegung Hölzl"</p>											
<table border="1"><tr><td colspan="2">Gemeindeamt Ort i. l.</td></tr><tr><td colspan="2">EPZ:</td></tr><tr><td>Eingel.</td><td>21. April 2020</td></tr><tr><td>am</td><td></td></tr><tr><td>Bis</td><td>1 2 3</td></tr></table>	Gemeindeamt Ort i. l.		EPZ:		Eingel.	21. April 2020	am		Bis	1 2 3	Kat.-Gem.: 46025 Ort im Innkreis Ortsgemeinde: Ort im Innkreis Gerichtsbezirk: Ried im Innkreis
Gemeindeamt Ort i. l.											
EPZ:											
Eingel.	21. April 2020										
am											
Bis	1 2 3										
Vermessen am: 2. April 2020											
<p><small>"Diese Planoustfertigung stimmt mit dem elektronischen Original der Urkunde im elektronischen Urkundenarchiv der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten vollinhaltlich überein"</small></p> <p>Die Vermessung und die Planurkunde entsprechen den Vorschriften des Vermessungsgesetzes i.d.g.F.</p> 											
Schildorn, am 2. April 2020											



Gemeindeamt Ort im Innkreis

Bezirk Ried im Innkreis, OÖ. · Tel. 077 51-83 14-0 · Fax 83 14-15 · E-Mail: gemeinde@ort.ooe.gv.at
www.ort-im-innkreis.at



Ort im Innkreis, 24. Juni 2022

VEREINBARUNG

Die Gemeinde Ort im Innkreis, 4974 Ort im Innkreis, Ort 81, vereinbart mit Herrn und Frau Alexander und Andrea Hölzl, 4974 Ort im Innkreis, Stött 4, den Verkauf der im Teilungsplan DI Walchetseder vom 02.04.2020, GZ. 4507, eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1518/1 im Ausmaß von 81 m². Es wird ein Kaufpreis von 3,00/€ pro m², also eine Gesamtsumme von 243,- € vereinbart. Die mit der Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art hat der Käufer zu tragen, über dessen Auftrag diese Vereinbarung errichtet wurde.

Käufer: Andrea und Alexander Hölzl

Verkäufer: Gemeinde Ort im Innkreis
 Bürgermeister Walter Reithaler



Ort im Innkreis, 24. Juni 2022

Zahl: 612/5-2022/VW

Gegenstand: Wegverlegung Hölzl

KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Ort im Innkreis beabsichtigt die Umlegung/Auflassung eines Teiles des öffentlichen Weges Parz. Nr. 1518/1, KG Ort im Innkreis und die Aufhebung des Gemeingebrauches dieses Teilstückes.

Aus diesem Grunde wird gemäß § 11 Abs. 6 OÖ. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in der Zeit

vom 24. Juni 2022 bis 8. Juli 2022

darauf hingewiesen, dass die Mappenkopie des DI Josef Wagneder vom 02.04.2022 in der Zeit

vom 11. Juli 2022 bis 8. August 2022

zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt Ort im Innkreis während der Amtsstunden aufliegen.

Während der Planaufgabe kann jedermann gemäß § 11 Abs. 7 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991 i.d.g.F., der berechtigtes Interesse glaubhaft macht, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt einbringen.

Der Bürgermeister:

Walter Reinthaler

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



Ort im Innkreis, 11. Juli 2022

Zahl: 612/5-2022/VW

Gegenstand: Wegverlegung Hölzl

KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Ort im Innkreis macht gem. § 11 OÖ. Straßengesetz hiermit kund, dass Teile des öffentlichen Gutes Parz. Nr. 1518/1, KG Ort im Innkreis als öffentlicher Weg umgelegt werden soll. Das Teilstück 1 im Gesamtausmaß von 544 m² wird als öffentliches Gut aufgelassen und wird der Parz. Nr. 305 hinzugefügt. Das Teilstück 2 im Ausmaß von 463 m² kommt zum öffentlichen Gut Parz. Nr. 1518/1 aus der Parz. Nr. 305 im Zuge der Wegverlegung dazu. Für das Teilstück 1 wird der Gemeingebrauch aufgehoben.

Die entsprechende Mappenkopie vom 02.04.2022 des DI Josef Wagneder liegt zur Einsichtnahme im Gemeindeamt während der Amtsstunden auf.

Der Bürgermeister:

Walter Reinthaler

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beratung:

BGM Reinthaler schildert, wie der behördliche Weg für den Antrag zur Durchführung der Wegverlegung verlaufen muss. Vorrangig wird ein Beschluss im Gemeinderat benötigt. Die Vermessungskosten und Verbücherungskosten muss der Antragsteller tragen.

Beschluss:**a) Antrag gem § 13 LiegTeilG**

Ich stelle den Antrag, dem Ersuchen der Familie Hölzl entsprechend, der Wegverlegung einer Teilfläche der Parzelle 1518/1 lt. vorliegender Vermessungsurkunde zuzustimmen. Der Grundpreis in diesem Bereich wird mit EUR 3,00 je m² festgelegt.

Zustimmung: einstimmig
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltung: keine

b) Antrag gem § 11 Abs 3 Oö. StraßenG

Ich stelle weiters den Antrag, entsprechend der Vermessungsurkunde GZ 4507, Wegverlegung Hölzl möge die Teilfläche 1 der Parzelle 1518/1 als öffentliches Gut und der Gemeingebrauch dieser Fläche aufgrund mangelnder Verkehrsbedeutung aufgelassen werden.

Zustimmung: einstimmig
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltung: keine

16. Dringlichkeitsanträge

Seitens der Fraktion „Die Grünen Ort“ wurden 4 Dringlichkeitsanträge eingebracht. Gem. OÖ Gemeindeordnung sind diese 4 Dringlichkeitsanträge einzeln hinsichtlich der „Dringlichkeit“ zu bewerten und diese einzeln abzustimmen, ob diese Dringlichkeit anerkannt und die sofortige Behandlung durch den Gemeinderat heute zu erfolgen hat.

DA 1 – „Wiedereintritt Wirtschaftspark“:

Dringlichkeits-Antrag

der unterfertigten GemeinderätInnen
gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990
auf Aufnahme des Antrags

Antrag
von den Grünen Ort im Innkreis eingebracht in der Gemeinderat Sitzung des Gemeinderates
von Ort im Innkreis am 23. Juni 2022.

Der GR-Beschluss über den Ausstieg aus dem Wirtschaftspark Innviertel wurde von der IKT nicht genehmigt. Um dennoch einen Vertreter der Orter Gemeinde, in den Vorstand des Wirtschaftsparks entsenden zu können, soll dieser GR-Beschluss aufgehoben werden.

In diesem Zusammenhang und aus den oben angeführten Gründen wird daher beantragt:

**Der Gemeinderat wolle beschließen:
Der GR-Beschluss über den Ausstieg aus dem Wirtschaftspark Innviertel soll aufgehoben werden.**

Ort im Innkreis, am 15. Juni 2022


Standhartinger Josef

DA 1

Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ: ORT/INNKREIS			
Eingel. am/	23. Juni 2022		
BGM	1	2	3

Beratung:

BGM Reinthaler berichtet über die letzte Zusammenkunft des Wirtschaftspark Innviertel Vorstandes.

GR Mayr spricht sich wieder für einen unbedingten Beitritt aus.

GR Badergruber ist dafür, dass das Gespräch mit den Vorständen des Wirtschaftspark abgewartet wird, welches bereits einige Male verschoben wurde.

Antrag: Wer damit einverstanden ist, dass dieser Dringlichkeitsantrag DA1 behandelt wird.

Zustimmung: 12 Gemeinderäte

Gegenstimmen: keine

Enthaltungen: GR Badergruber

Antrag: Wer dem Dringlichkeitsantrag DA 1 zustimmt, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand.
Zustimmung: 9 Gemeinderäte
Gegenstimmen: GR Badergruber
Stimmenthaltung: GR Redhammer, GR Partinger, GR Reinthaler

DA 2 „Umstellung Straßenbeleuchtung Ort“:

DA 2

Dringlichkeits-Antrag

der unterfertigten GemeinderätInnen
gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990
auf Aufnahme des Antrags

Antrag

von den Grünen Ort im Innkreis eingebracht in der Gemeinderat Sitzung des Gemeinderates
von Ort im Innkreis am 23. Juni 2022.

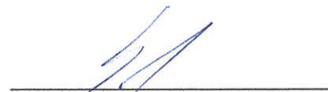
Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ:			
ORT/INNKREIS			
Eingel. am	24 Juni 2022		
AGM	1	2	3

Straßen-Beleuchtung Ort

Durch eine Umstellung der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet, auf LED Lampen, erreichen wir eine spürbare Reduktion der Stromkosten, weiteres sollten wir unsere Straßenbeleuchtung in der Zeit von 00.00 Uhr – 05.00 Uhr abstellen, da sich zu dieser Zeit kaum jemand auf der Straße befindet! (Reduktion der Lichtverschmutzung wäre ein weiterer positiver ‚Effekt‘)!

Wir bitten den Gemeinderat die Straßenbeleuchtung, auf LED umzustellen, zu beschließen

Ort im Innkreis, am 15. Juni 2022


Standhartinger Josef

Antrag: Wer damit einverstanden ist, dass dieser Dringlichkeitsantrag DA2 behandelt wird, den bitte ich um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig
Gegenstimmen: keine
Enthaltungen: keine

Antrag: Ich stelle den Antrag, dass Angebote für die Planung zum Austausch der gesamten Straßenbeleuchtung eingeholt werden.

Zustimmung: einstimmig
Gegenstimmen: keine
Enthaltungen: keine

DA 3 „Straßenbeleuchtung Osternach Ost und Aigen“:

DA3

Dringlichkeits-Antrag

der unterfertigten GemeinderätInnen
gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990
auf Aufnahme des Antrags

Antrag

von den Grünen Ort im Innkreis eingebracht in der Gemeinderat Sitzung des Gemeinderates
von Ort im Innkreis am 23. Juni 2022.

Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ: ORT/INNKREIS			
Einge am	24. Juni 2022		
B&M	1	2	3

Straßen-Beleuchtung Osternach Ost und Aigen!

Wir fordern die Installation einer Straßenbeleuchtung in Osternach Ost und Aigen, hier besteht von einigen Mitbürger/innen bereits seit langem der Wunsch, den Schulweg der Kinder zu beleuchten, wir haben im Frühjahr eine Umfrage durchgeführt und die Menge und Positionierung der benötigten Laternen erarbeitet! Mit den 3-4 Laternen hätten wir einen weiteren Ortsteil unserer Gemeinde attraktiver gemacht!

Wir bitten den Gemeinderat die Errichtung einer Straßenbeleuchtung, wie mit den Anrainern besprochen, zu beschließen

Ort im Innkreis, am 15. Juni 2022



Standhartinger Josef

Der Dringlichkeitsantrag DA3 wird zurückgezogen.

DA 4 „BlackOutVorsorge bei der Feuerwehr“:

DA4

Dringlichkeits-Antrag

der unterfertigten GemeinderätInnen
gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990
auf Aufnahme des Antrags

Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ:			
Eingel. am 23. Juni 2022			
ORT/INNKREIS			
FGM	1	2	3

Antrag

von den Grünen Ort im Innkreis eingebracht in der Gemeinderat Sitzung des Gemeinderates
von Ort im Innkreis am 23. Juni 2022.

Black Out Vorsorge bei der Feuerwehr

Durch die Situation des schwachen Netzausbaues, Umweltkatastrophen und mögliche Hackerangriffe auf das Stromnetz und der herrschende Ukraine Krieg, würden wir gerne eine Photovoltaik und dazu passender Speicheranlage im Gebäude der FF Ort und der FF Osternach installieren, diese sollte im Falle eines Stromausfalles als Inselbetrieb das Gebäude versorgen und im Normalbetrieb, in Osternach die Straßenbeleuchtung speisen!

Wir bitten den Gemeinderat die 2 Orter Feuerwehren als Inselbetrieb, mit PV Anlage und Batteriespeicher auszustatten, zu beschließen

Ort im Innkreis, am 15. Juni 2022


Standhartinger Josef

Antrag: Wer damit einverstanden ist, dass dieser Dringlichkeitsantrag DA4 behandelt wird, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand.

Zustimmung: einstimmig
Gegenstimmen: keine
Enthaltungen: keine

Antrag: Ich stelle den Antrag, die FF Osternach für den Inselbetrieb mit einer PV Anlage auszustatten.

Zustimmung: einstimmig
Gegenstimmen: keine
Enthaltungen: keine

17. Allfälliges

- Informationen Lärmschutz A8
- Leitner-Brücke
- Einladung FUSSL-Fest
- WOODSTOCK-Freikarten

BGM Walter Reinthaler schließt die Sitzung um 22:20 Uhr.